



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

369

Nummer 10

Kiel, 1. Oktober 2013

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
–	
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe der Satzung der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Schulstiftung der Nordkirche) Vom 5. September 2013.....	370
Entwidmung der Bethlehemkapelle Witzhave.....	378
Anordnungen der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	378
Einführung neuer Kirchensiegel.....	379
Verlust eines Siegelstempels in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe.....	380
Vertreterversammlung der ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG.....	380
Pfarrstellenänderungen.....	380
Pfarrstellenerrichtung.....	380
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	381
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	394
IV. Stellenausschreibungen	
Soziale und bildende Berufe.....	397
V. Personalnachrichten	
.....	400

II. Bekanntmachungen

**Bekanntgabe
der Satzung der kirchlichen Stiftung des
öffentlichen Rechts Schulstiftung der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland
(Schulstiftung der Nordkirche)
Vom 5. September 2013**

Nachstehend wird die vom Stiftungskuratorium der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien am 31. Juli 2013 beschlossene Satzung der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Schulstiftung der Nordkirche)“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 27. August 2013 mit Schreiben vom 29. August 2013 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes vom 18. November 2006 (KABl. S. 83) der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 5. September 2013

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK 605.02 – R Kr

*

**Satzung
der Schulstiftung der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Schulstiftung der Nordkirche)
Vom 21. August 2013**

Das Kuratorium der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien hat auf seiner Sitzung am 31. Juli 2013 nach § 8 Absatz 3 Nummer 8 der Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“ in der ab 1. April 2005 geltenden Fassung (KABl S. 25), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2012 (KABl S. 169), die nachfolgende Satzung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen:

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Schulstiftung der Nordkirche)“.

(2) Die Schulstiftung der Nordkirche, im Folgenden „Schulstiftung“ genannt, hat ihren Sitz in Schwerin.

(3) Die Schulstiftung hat die Rechtsform einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts.

(4) Die Stiftungsaufsicht nimmt das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Landeskirchenamt) wahr.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) ¹Die Schulstiftung ist Ausdruck der Verantwortung und des Willens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generationen zu beteiligen. ²Damit kommt sie ihrem Auftrag aus der Verfassung nach und wendet sich allen Menschen zu, um ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen. ³Dies zeigt sich in besonderer Weise in der Gestaltung des evangelischen Profils der von der Schulstiftung getragenen, betriebenen und geförderten Schulen und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen.

(2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden die Mitglieder der Organe und der Gremien und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) ¹Der Stiftungszweck besteht in der Förderung von Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung. ²Er wird vor allem verwirklicht durch

1. die Trägerschaft von Schulen und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen oder die Beteiligung an einer Trägerschaft;
2. die Unterstützung von Initiativen zur Schulgründung;
3. den Betrieb von Schulen und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen im Auftrag anderer Träger;
4. die Förderung von Schulen mit evangelischem Profil.

(4) Die Schulstiftung beteiligt sich an gemeinsamen Aufgaben kirchlicher und diakonischer Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet der Nordkirche.

§ 3

Zuordnung zur Nordkirche

(1) Die Schulstiftung ist durch Errichtungsentscheidung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ein Werk der Landeskirche nach Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Schulstiftung mit Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden,

Diensten und Werken und der Landeskirche zusammen.

(3) 1Für die Schulstiftung gilt das Kirchenrecht der Nordkirche. 2Die Arbeitsvertragsgrundlagen und das Mitarbeitervertretungsrecht richten sich bis zum Zeitpunkt einer landeskirchenweiten Vereinheitlichung nach dem Recht des jeweiligen Kirchenkreises, in dem die Schulen und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen bzw. die Geschäftsstelle am Sitz der Stiftung liegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(2) 1Die Schulstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. 2Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schulstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen von Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Stiftungskapital der Schulstiftung zuzuführen.

(6) 1Bei Auflösung oder Aufhebung der Schulstiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Nordkirche. 2Das Stiftungsvermögen ist für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Schulstiftung zur Verfügung:

1. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Schulfinanzierungsrecht;
2. Schul- und sonstige Benutzungsgebühren;
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite;
4. Erträge des Stiftungsvermögens;
5. Fremdmittel.

Abschnitt 2 Organe und Gremien der Schulstiftung

§ 6

Allgemeine Bestimmungen zu den Organen und Gremien

(1) Die Organe der Schulstiftung sind:

1. der Stiftungsrat;
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Gremien in der Schulstiftung sind:

1. die Beiräte;
2. die Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte;
3. die Konferenz der Einrichtungsleitungen.

(3) Die Organe und Gremien wirken zur Erfüllung des Stiftungszweckes unter Beachtung ihrer Aufgaben zusammen.

(4) 1In die Organe und in die Gremien nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 können gewählt, berufen oder entsandt werden

1. Kirchenmitglieder der Nordkirche,
2. Mitglieder der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland und deren Gastmitglieder oder
3. Mitglieder der Kirchen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder des Landes Schleswig-Holstein,

wenn es sich dabei um Personen handelt, die keine Angehörigen als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Schulen oder den ihnen angeschlossenen Einrichtungen haben. 2§ 12 Absatz 9 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(5) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Absatz 4;
2. durch Ablauf der Amtszeit und Beginn der Amtszeit des nachfolgenden Mitgliedes;
3. durch Niederlegung;
4. durch Abberufung oder Abwahl;
5. für beruflich tätige Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit dem Ausscheiden aus dem Dienst oder durch Abberufung.

(6) Die Mitgliedschaft in den Gremien endet:

1. durch Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Absatz 4;
2. bei den ehrenamtlichen Mitgliedern der Beiräte durch Ablauf der Amtszeit und Beginn der Amtszeit des nachfolgenden Mitgliedes;
3. durch Niederlegung;
4. durch Abberufung;

5. für beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von der Schulstiftung getragenen Schulen und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen mit dem Ausscheiden aus dem Dienst.
- (7) Mit Übernahme ihres Amtes versichern die Mitglieder der Organe und Gremien, die dem Evangelium verpflichtete Aufgabe der Schulstiftung zu wahren und zu fördern.
- (8) Die Mitglieder der Organe und Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ende ihrer Mitgliedschaft, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder im Stiftungsrat ist ehrenamtlich.
- (10) Die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes ist mit Ausnahme der beruflich tätigen Mitglieder ehrenamtlich.
- (11) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe und Gremien haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. ²Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungsrates festzulegen ist, abgegolten werden. ³Die beruflich tätigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes können eine Vergütung oder Besoldung aus einer vertraglichen oder statutenrechtlichen Grundlage erhalten.
- (12) ¹Die Amtszeit der Organe beträgt unbeschadet von § 7 Absatz 5 sechs Jahre. ²Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Organe im Amt bis das jeweilige neu gewählte Organ erstmals zusammentritt. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus zehn stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus:
1. fünf aus der Mitte der Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern;
 2. zwei vom Landeskirchenamt zu entsendenden Vertreterinnen und Vertretern;
 3. einem vom Johanniterorden zu entsendenden Vertreter;
 4. zwei von den Mitgliedern nach Nummer 1 bis 3 zu berufenden Personen als stimmberechtigte Mitglieder, die insbesondere aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung kommen sollen;
 5. drei aus der Mitte der Konferenz der Einrichtungsleitungen zu wählenden beratenden Vertreterinnen und Vertretern, von denen eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eine Leiterin bzw. ein Leiter einer der Schule angeschlossenen Einrichtung ist.
- ³Die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates muss einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkir-

che der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder mit einer solchen oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in der EKD in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht. ⁴Die Berufung nach Satz 2 Nummer 4 erfolgt auf der letzten regulären Sitzung vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Stiftungsrates.

- (2) Personen, die zu der Schulstiftung in einem dienstrechtlichen Verhältnis stehen oder Mitglied des Stiftungsvorstandes sind, können nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern des Stiftungsrates gewählt, berufen oder entsandt werden.
- (3) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes beratend teil.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter in seiner ersten konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtszeit.
- (5) Die unter Absatz 1 Nummer 1 gewählten Mitglieder scheidern aus dem Stiftungsrat aus, wenn ihre Amtszeit als Sprecherin bzw. Sprecher eines Beirates endet.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) ¹Dem Stiftungsrat sind vom Stiftungsvorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung, Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen. ²Zur Verfolgung der Stiftungszwecke obliegt dem Stiftungsrat die Richtlinienkompetenz.
- (2) ¹Der Stiftungsrat wählt die von ihm zu wählenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes. ²Für die beruflich tätigen Mitglieder soll die Wahl bis ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.
- (3) Der Stiftungsrat führt die Aufsicht über den Stiftungsvorstand.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt über alle Geschäftsvorfälle von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. Entwicklung von Rahmenkonzeptionen für die Schulen und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen hinsichtlich der Entwicklung des evangelischen und pädagogischen Profils;
 2. Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 3. Haushaltsplan, einschließlich des Stellenplanes und Investitionsplanes;
 4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Stiftungsvorstandes sowie Bestellung der Wirtschaftsprüfung für das laufende Haushaltsjahr;
 5. Entscheidungen im Rahmen von § 2 Absatz 3;
 6. Satzungsänderungen; hierfür ist eine Mehrheit von sechs der zehn stimmberechtigten Mitglieder erforderlich;

7. Auflösung der Schulstiftung; hierfür ist eine Mehrheit von acht der zehn stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Bei Angelegenheiten, die eine Schule oder eine ihr angeschlossene Einrichtung unmittelbar betreffen, stellt der Stiftungsrat das Benehmen mit dem jeweiligen Beirat her.

(6) Für Geschäfte zwischen der Stiftung und den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes wird die Schulstiftung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.

(7) Der Stiftungsrat erteilt bei nachstehenden Geschäftsvorfällen die Zustimmung:

1. Aufnahme von Krediten über 25 000 Euro;
2. Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben und einen jährlichen Betrag von 50 000 Euro übersteigen;
3. Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung;
4. Geschäfte, die Mitglieder des Stiftungsvorstandes in eigenem Namen und zugleich im Namen der Schulstiftung abschließen;
5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. sonstige nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zustimmungspflichtige Geschäfte;
7. Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes.

§ 9

Sitzungen des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr, zusammen. Sitzungen des Stiftungsrates sind ferner anzusetzen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel in Textform, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin und unter Angabe der Tagesordnung von der bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrates, in deren bzw. dessen Verhinderungsfall durch ihre bzw. seine Stellvertretung, einzuladen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist der Stiftungsrat in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Werktagen liegen. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Beschlussfassung in Textform ist zulässig, wenn mindestens sechs der zehn stimmberechtigten Mitglieder im konkreten Einzelfall dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates werden Niederschriften mit einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil gefertigt. Sie sind von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes und, beschränkt auf den öffentlichen Teil, den Beiräten zuzuleiten.

§ 10

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus:

1. dem beruflich tätigen Mitglied bzw. den beruflich tätigen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes;
2. einem vom Landeskirchenamt zu entsendenden Mitglied;
3. zwei ehrenamtlichen Mitgliedern.

Die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes muss einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder mit einer solchen oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in der EKD in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 werden für die jeweilige Amtszeit vom Stiftungsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes wird aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nummer 1, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird nach Absatz 1 Nummer 3 vom Stiftungsrat gewählt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Schulstiftung. Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates gebunden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheit nicht dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorbehalten ist.

(3) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

1. Aufsicht über die Schulen und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen;
2. Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates und regelmäßige Berichterstattung an den Stiftungsrat;
3. Beschlussfassung über die Konzeptionen und Ordnungen der Schulen und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen;

4. Berufung der Leitungen der Schulen und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen (§ 15 Absatz 1);
5. Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Entscheidung über die Erteilung der Zustimmungen im Rahmen von § 13 Satz 2 Nummer 3, Änderungen und Beendigungen von Anstellungsverhältnissen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, im Fall des § 13 Satz 2 Nummer 3 nach Anhörung des jeweiligen Beirates;
6. Erstellung des Haushaltsplanes nach Maßgabe von Absatz 4 zur Beschlussfassung im Stiftungsrat;
7. Prüfung und Veranlassung von Neubauten und größeren Instandsetzungs- oder Baumaßnahmen und deren Finanzierung;
8. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Beiräte.

(4) ¹Der Stiftungsvorstand legt der Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich aller zugehörigen Unterlagen zur Beratung vor. ²Anschließend legt der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat den jeweils für ein Rechnungsjahr zu erstellenden Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich aller zugehörigen Unterlagen zur Beschlussfassung vor.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungsrat festgelegten Grundsätze, Richtlinien und Weisungen zu beachten. ²Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stiftungsrat vorzulegen.

(6) ¹Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden von der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. ²Für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen gelten die Vorschriften des § 9 Absätze 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 5 sinngemäß.

(7) Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei deren oder dessen Verhinderung der Stellvertretung, ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen.

(8) ¹Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt. ²Sie sind von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, dem Stiftungsrat und dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

(9) ¹Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(10) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsrat zur Zustimmung vorzulegen ist.

(11) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung kann vom Stiftungsvorstand eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer angestellt werden, die dem Stiftungsvorstand verantwortlich ist.

§ 12

Beiräte

(1) An jeder Schule und der ihr angeschlossenen Einrichtung wird ein gemeinsamer Beirat gebildet.

(2) ¹Der Beirat an Grundschulen mit oder ohne Orientierungsstufe und den ihnen angeschlossenen Einrichtungen besteht aus mindestens sieben und höchstens zehn Mitgliedern. ²Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, die Leiterin bzw. der Leiter der angeschlossenen Einrichtungen, eine Lehrkraft und die Vertreterin bzw. der Vertreter einer im Einzugsbereich der Schule liegenden Kirchengemeinde sind geborene Mitglieder mit Stimmrecht. ³An Grundschulen ohne angeschlossene Einrichtung werden vier Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Beirat gewählt. ⁴An Grundschulen mit einer angeschlossenen Einrichtung werden sechs Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Beirat gewählt.

(3) ¹Der Beirat an weiterführenden Schulen und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen besteht aus elf Mitgliedern. ²Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, die Leiterin bzw. der Leiter der angeschlossenen Einrichtung, die Vertreterin bzw. der Vertreter einer im Einzugsbereich der Schule liegenden Kirchengemeinde und eine Lehrkraft sind geborene Mitglieder mit Stimmrecht. ³Es werden sieben Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Beirat gewählt. ⁴Bei ausgewählten Tagesordnungspunkten sollen zwei Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und Jugendlichen in die Beratung des Beirates unmittelbar einbezogen werden.

(4) ¹Die Mitglieder aus der Gruppe der Elternvertreterinnen und Elternvertreter werden von den Versammlungen der Erziehungsberechtigten gewählt. ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung sind nicht wählbar.

(5) Die Mitglieder aus der Gruppe der Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

(6) Das Anliegen der Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters einer im Einzugsbereich der Schule liegenden Kirchengemeinde trägt die Leiterin bzw. der Leiter der Schule an die zuständige Propstin bzw. den zuständigen Propst heran.

(7) Die Mitglieder aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und Jugendlichen werden durch die Versammlung der Kinder und Jugendlichen gewählt.

(8) ¹Der Beirat wird für drei Jahre gebildet. ²Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist. ³Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit nachgewählt bzw. nachberufen. ⁴Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

(9) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Sprecherinnen und Sprecher müssen, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen Mitglieder aus Kirchen der ACK (Ar-

beitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland) oder einer der jeweiligen ACK der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder des Landes Schleswig-Holstein sein. ³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung und die Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und Jugendlichen dürfen nicht zur Sprecherin bzw. zum Sprecher und zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter nach Satz 1 gewählt werden.

(10) ¹Die Sitzungen werden von der Sprecherin bzw. dem Sprecher in Textform mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes sowie der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. ³Über den Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen dem Stiftungsvorstand zuzuleiten.

(11) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(12) Der Beirat kann Anträge an den Stiftungsvorstand und an den Stiftungsrat stellen.

(13) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 13 Aufgaben der Beiräte

¹Der Beirat nimmt die Mitverantwortung für die Schule und der ihr angeschlossenen Einrichtungen in definierten Entscheidungsbereichen und durch umfassende Unterstützung und Beratung wahr. ²Zu den Aufgaben des Beirates gehören im Einzelnen:

1. Vorbereitung des Haushaltsplanes der jeweiligen Schule und der ihr angeschlossenen Einrichtung;
2. Bedarfsermittlung und Anregung von baulichen Veränderungen und Gebäudeinvestitionen;
3. Entscheidung über Einstellungen im Rahmen des gültigen Stellenplanes, soweit es sich um pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes (§ 11 Absatz 3 Nummer 5, erster Halbsatz);
4. Abgabe von Voten im Rahmen der Anhörung bei Änderungen und Beendigungen von Anstellungsverhältnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 3 Nummer 5, zweiter Halbsatz);
5. Entscheidung über die Kriterien zur Aufnahme und Entlassung von Schülerinnen und Schülern;
6. Festlegung der Schulgeldtabelle;
7. Entscheidungen über Schulgeldermäßigungen und Klärung offener Posten;
8. Mitwirkung im Mahnwesen, insbesondere in Bezug auf Arbeitsmaterialien, Klassenfahrten und Elternstunden;

9. Stellenausschreibungen in Rücksprache mit der Geschäftsstelle;
10. Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtungsleitung;
11. Mitwirkung an der Entwicklung, Fortschreibung, Umsetzung und Evaluierung der Einrichtungskonzeption;
12. Mitwirkung an der Entwicklung, Fortschreibung, Umsetzung und Evaluierung des evangelischen Profils;
13. Mitgestaltung der Zusammenarbeit mit den im Einzugsbereich der Schule und der ihr angeschlossenen Einrichtungen liegenden Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis und den relevanten kirchlichen Diensten und Werken;
14. Beratung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates bei Angelegenheiten, die die Schule und die ihr angeschlossenen Einrichtungen betreffen.

§ 14 Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte

(1) Die Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte wählt für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte lädt mit Übersendung der Tagesordnung zwei Wochen vor Sitzungstermin ein.

(3) ¹Die Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte kommt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen und nimmt den Bericht der bzw. des Vorsitzenden des Stiftungsrates entgegen. ²Sie erörtert Fragen, die einzelne Schulen und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen betreffen, und diskutiert die Weiterentwicklung der Schulstiftung im Blick auf das evangelische Profil, die Schulkonzepte, die Personalentwicklung, die Gebäudesituation sowie die Wirtschaftlichkeit. ³Sie nimmt ihre Rechte nach § 11 Absatz 4 Satz 1 wahr und kann entsprechende Voten abgeben.

(4) ¹Über die Inhalte der Sitzungen werden Niederschriften angefertigt. ²Sie sind von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern sowie dem Stiftungsvorstand zuzuleiten.

(5) Die Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte wählt die Vertreterinnen und Vertreter in den Stiftungsrat.

(6) Die Konferenz der Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte kann Anträge an den Stiftungsrat stellen.

(7) Für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen im Übrigen gelten die Vorschriften des § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 5 sinngemäß.

Abschnitt 3 Schulen und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen

§ 15 Einrichtungsleitungen

(1) ¹Die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Schule und die Leiterinnen und Leiter der ihr angeschlossenen Einrichtungen (Einrichtungsleitungen) werden vom Stiftungsvorstand eingestellt und entlassen. ²Er hört dazu den Beirat an.

(2) ¹Den Einrichtungsleitungen obliegen die organisatorische, personelle und pädagogische Verantwortung in den Schulen und den ihnen angeschlossenen Einrichtungen. ²Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Personalbedarfsplanung und Personaleinsatz;
2. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
4. Wahrnehmung des Hausrechts;
5. Mittelverwendung im Rahmen des genehmigten Haushalts, insbesondere die Entscheidung über Verträge zu Anschaffungen und Dienstleistungen jeweils zusammen mit einem vom Beirat zu benennenden weiteren Mitglied;
6. Vertretung der Einrichtung nach außen im Rahmen einer vom Stiftungsvorstand erteilten Vollmacht;
7. Mitwirkung bei den Personalentscheidungen;
8. Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung der Einrichtungskonzeption einschließlich des evangelischen Profils sowie die Qualitätssicherung und die Evaluation der Einrichtungsarbeit;
9. fortlaufende Information des Beirates und der anderen Gremien der Schule und der ihr angeschlossenen Einrichtungen über die Entwicklung der Einrichtungen und alle Angelegenheiten, die für die Schulen und den ihnen angeschlossenen Einrichtungen mit allen ihren Akteuren selbst wichtig sind.

(3) ¹Im Auftrag des Stiftungsvorstandes und im Zusammenspiel mit dem Beirat nehmen die Einrichtungsleitungen Schülerinnen und Schüler bzw. zu Betreuende in die Schule und die ihr angeschlossenen Einrichtungen auf. ²Sie schließen die dafür erforderlichen Schulverträge bzw. andere Betreuungsverträge ab und kündigen diese im Bedarfsfall.

(4) Die Einrichtungsleitungen verwalten die Schulanlagen bzw. die Anlagen der angeschlossenen Einrichtungen und bewirtschaften die dafür zugewiesenen Haushaltsmittel.

(5) ¹Besondere Formen der Einrichtungsleitungen sind möglich. ²Sie bedürfen der Genehmigung des Stiftungsvorstandes.

(6) ¹Den Einrichtungsleitungen stehen eine Stellvertretung als Abwesenheitsvertretung und ab einer vom

Stiftungsvorstand zu bestimmenden Einrichtungsgröße eine ständige Stellvertretung zur Seite. ²Die Einrichtungsleitungen können der ständigen Stellvertretung durch Weisung eigene Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. ³Eine gegenseitige Unterrichtung über alle dienstlichen Angelegenheiten findet statt.

(7) ¹Die Einrichtungsleitungen müssen unverzüglich Beschlüsse der Beiräte und der anderen Gremien der Schule und der ihr angeschlossenen Einrichtungen beanstanden, wenn sie

1. gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
2. gegen die Satzung der Schulstiftung oder Ordnungen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 oder
3. gegen die pädagogischen Grundsätze der Konzeption der Schule oder der ihr angeschlossenen Einrichtungen oder das evangelische Profil

verstoßen.

²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen. ³Hält der jeweilige Beirat oder das jeweilige andere Gremium der Einrichtung den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, legen die Einrichtungsleitungen den jeweiligen Beschluss innerhalb von drei Werktagen dem Stiftungsvorstand zur Entscheidung vor. ⁴Dieser entscheidet innerhalb einer Woche über die Ausführung des Beschlusses endgültig.

(8) Die Einrichtungsleitungen geben umgehend alle anfallenden Änderungsmitteilungen an den Stiftungsvorstand weiter, insbesondere bei Einnahmen aus Schul-, Hort- und Essensgeld.

(9) Die Einrichtungsleitungen sorgen für das Ausstellen der Schulgeld- und Elternbeitragsbescheinigungen für das Finanzamt.

(10) Die Einrichtungsleitungen sorgen für die Information des Stiftungsvorstandes vor Abschluss aller Verträge über Reinigung, Winterdienst, Anmietung von Sportstätten, Strom, Gas, Telekommunikation, Heizung und beachten das Vetorecht nach Absatz 7.

§ 16

Konferenz der Einrichtungsleitungen

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Schulen und die Leiterinnen und Leiter der ihnen angeschlossenen Einrichtungen bilden die Konferenz der Einrichtungsleitungen.

(2) ¹Die Konferenz der Einrichtungsleitungen tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. ²Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

(3) An den Sitzungen der Konferenz der Einrichtungsleitungen nimmt der Stiftungsvorstand beratend teil.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen gelten die Vorschriften des § 9 Absätze 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 5 sinngemäß.

(5) Die Konferenz der Einrichtungsleitungen hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung allgemeiner pädagogischer Fragen von Bildung, Erziehung und Unterricht;
2. Entwicklung der Schulen und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen im Kontext des kirchlich-diakonischen, des staatlichen und sonstigen gesellschaftlichen Umfelds;
3. Beratung von administrativen und verwaltungstechnischen Fragen und Erarbeitung entsprechender Vorschläge.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Konferenz der Einrichtungsleitungen Anträge an den Stiftungsrat stellen.

Abschnitt 4 Mitwirkung von Eltern, Kindern und Jugendlichen

§ 17

Versammlung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Versammlung der Erziehungsberechtigten wird gebildet aus allen Personensorgeberechtigten der in der Schule und der ihr angeschlossenen Einrichtungen vorhandenen Kindern und Jugendlichen.

(2) ¹Die Versammlung der Erziehungsberechtigten tritt mindestens einmal pro Schuljahr zusammen. ²Sie wählt die Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Beirat. ³Personen, die keine Kinder bzw. Jugendliche in der Schule oder einer der ihr angeschlossenen Einrichtung haben, sind wählbar.

(3) Weitere Aufgaben werden in einer vom Stiftungsvorstand zu erlassenden Ordnung nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 festgelegt.

(4) Für weitere Mitbestimmungsmöglichkeiten von Erziehungsberechtigten gelten die entsprechenden Landesgesetze, soweit in den vom Stiftungsvorstand zu erlassenden Ordnungen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 18

Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen

Für die Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen gelten die entsprechenden Landesgesetze, soweit nachfolgend und in den vom Stiftungsvorstand zu erlassenden Ordnungen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 19

Versammlung der Kinder und Jugendlichen

(1) ¹Die Versammlung der Kinder und Jugendlichen wird an Schulen gebildet, an denen Kinder und Jugendliche ab der Jahrgangsstufe fünf vorhanden sind. ²Sie wird gebildet aus

1. allen Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe fünf oder

2. jeweils zwei gewählten Vertreterinnen und Vertretern jeder Klasse bzw. Stammgruppe ab der Jahrgangsstufe fünf.

(2) ¹Die Versammlung der Kinder und Jugendlichen tritt mindestens einmal pro Schuljahr zusammen. ²Sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und Jugendlichen in den Beirat. ³Wählbar sind Jugendliche ab der Jahrgangsstufe sieben.

(3) Weitere Aufgaben werden in einer vom Stiftungsvorstand zu erlassenden Ordnung nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 festgelegt.

Abschnitt 5 Rechnungsprüfung, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 20

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Schulstiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einer vom Stiftungsrat zu bestellenden Wirtschaftsprüfung geprüft.

§ 21

Stiftungsaufsicht

(1) Die Satzung und ihre Änderungen sowie die Beschlüsse zur Auflösung oder Aufhebung der Schulstiftung bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Der Umfang der Stiftungsaufsicht ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 22

Inkrafttreten; Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung ist in der Sitzung des Stiftungskuratoriums am 31. Juli 2013 beschlossen worden. ²Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 1. Januar 2014 in Kraft. ³Gleichzeitig tritt die Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien in der Fassung vom 1. April 2005 (KABl S. 25), die zuletzt durch satzungsändernden Beschluss vom 31. Januar 2012 (KABl S. 169) geändert wurde, außer Kraft.

(2) ¹Mit Inkrafttreten dieser Satzung nehmen die Mitglieder des bisherigen Stiftungskuratoriums die Aufgaben des Stiftungsrates bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsrates wahr. ²Das Kollegium des Landeskirchenamtes entsendet nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis zum 31. Dezember 2013 zwei Vertreterinnen und Vertreter in den Stiftungsrat. ³Bis zum 31. Dezember 2013 erfolgt auch die Entsendung des Vertreters nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3. ⁴Die bisherigen Mitglieder des Stiftungskuratoriums wählen bis zum 28. Februar 2014 in Abweichung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ohne Be-

teiligung der drei Vertreterinnen und Vertreter der Stifterkirchen fünf Vertreterinnen und Vertreter in den Stiftungsrat. 5In Abweichung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Satz 3 erfolgt die Berufung von zwei Vertreterinnen und Vertretern, die insbesondere aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung kommen sollen, durch das bisherige Stiftungskuratorium in seiner letzten regulären Sitzung. 6Der Stiftungsrat tritt zu seiner konstituierenden Sitzung bis spätestens 30. April 2014 zusammen.

(3) 1Mit Inkrafttreten dieser Satzung nehmen die Mitglieder des bisherigen Stiftungsvorstandes die Aufgaben des Stiftungsvorstandes bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsvorstandes wahr. 2Dazu entsendet das Kollegium des Landeskirchenamtes bis zum 31. Dezember 2013 das Mitglied nach § 10 Absatz 1 Nummer 2. 3Die weiteren zwei ehrenamtlichen Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 werden vom Stiftungsrat bis zum 30. Juni 2014 unter Beachtung des § 10 Absatz 3 gewählt. 4Das bisherige hauptamtliche Vorstandsmitglied bleibt für den Rest seiner Berufszeit als Vorsitzender des Stiftungsvorstandes im Amt. 5Er beruft den neuen Stiftungsvorstand bis zum 31. August 2014 zu seiner konstituierenden Sitzung ein.

(4) 1Bis zur Neubildung der Beiräte nehmen die bisherigen Schulbeiräte die Aufgaben der Beiräte nach § 13 wahr. 2Die Beiräte konstituieren sich bis spätestens 30. Juni 2015.

Neubrandenburg, 21. August 2013

L.S. Albrecht v. Zitzewitz
Vorsitzender des Stiftungskuratoriums

Entwidmung der Bethlehemkapelle Witzhave

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, hat auf seiner Sitzung am 8. Dezember 2010 die Entwidmung der Bethlehemkapelle in Witzhave beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Nordelbischen Kirchenamt der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche am 7. September 2011 im Umlaufbeschluss genehmigt worden.

Der Entwidmungsgottesdienst unter bischöflicher Beteiligung fand am 13. Juni 2013 statt.

Die Entwidmung wird gemäß § 6 Widmungsgesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. 2007 S. 3) hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 2. September 2013

Landeskirchenamt
Grantzau

Az.: 60 Trittau, St. Bethlehem, Witzhave – B Gr

Anordnungen der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev. Kirchengemeinde Pinnow-Murchin

ist durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 6. September 2013

Landeskirchenamt
Görke

Az.: 10.9 Pinnow-Murchin – R Gk

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev. Kirchengemeinde Weitenhagen

ist durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 6. September 2013

Landeskirchenamt
Görke

Az.: 10.9 Weitenhagen – R Gk

Einführung neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck

ist durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises genehmigt worden.



Hamburg, 6. September 2013

Landeskirchenamt

Görke

Az.: 10.9 Ahlbeck – R Gk

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Kröslin

ist durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises genehmigt worden.



Hamburg, 6. September 2013

Landeskirchenamt

Görke

Az.: 10.9 Kröslin – R Gk

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow

ist durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises genehmigt worden.



Hamburg, 6. September 2013

Landeskirchenamt

Görke

Az.: 10.9 St. Nicolai Gützkow – R Gk

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde St. Petri Wolgast

ist durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises genehmigt worden.



Hamburg, 6. September 2013

Landeskirchenamt

Görke

Az.: 10.9 St. Petri Wolgast – R Gk

Verlust eines Siegelstempels in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, ist der Siegelstempel ohne Beizeichen durch Einbruchdiebstahl verloren gegangen. Der Siegelstempel wird daher mit Wirkung vom 6. Juni 2013 für ungültig erklärt.

Das Kirchensiegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 1981 Seite 21 bekannt gemacht worden.

Hamburg, 4. September 2013

Landeskirchenamt

G ö r k e

Az.: 10.9 Oldesloe – R Gk

Vertreterversammlung der ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG

Hiermit wird aufgrund von § 46 der Satzung der ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG in der von der Vertreterversammlung am 10. November 2008 beschlossenen Fassung die nachstehende Bekanntmachung der Genossenschaft über die Abhaltung der Vertreterversammlung veröffentlicht.

Kiel, 3. September 2013

Landeskirchenamt

M i r g e l e r

Az.: NK 8104 – F Mi

*

ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG (ABG)

– Vertreterversammlung –

Gemäß § 46 der Satzung der ABG wird folgende Bekanntmachung der Genossenschaft veröffentlicht:

ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG

– Vertreterversammlung –

Am Freitag, den 8. November 2013, um 14 Uhr findet die ordentliche Vertreterversammlung der ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG im „Le Meridien Grand Hotel Nürnberg“, Bahnhofstrasse 1–3, 90402 Nürnberg statt.

Im Anschluss an die Sitzung findet das „7. EKK-Forum“ der EKK statt. Wir würden uns freuen, wenn wir Sie zu diesen Veranstaltungen begrüßen könnten. Den Vertretern werden die Reisekosten ersetzt. Die Tages-

ordnung der Vertreterversammlung und den Jahresabschluss der ABG sowie weitere Informationen und eine Einladung zum 7. EKK-Forum werden schriftlich an die Vertreter und Ersatzvertreter versandt.

ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG

Pfarrer

Oberkirchenrat

Uwe Bernd Ahrens

Olaf Johannes Mirgeler

Vorstand ABG

Vorstand ABG

Pfarrstellenänderungen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stift-Thomas Elmshorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 geändert in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf.

Az.: 20 Emmaus Elmshorn (1) – P Re/P Mi (P Ha)

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomaskirchengemeinde Elmshorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 geändert in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf.

Az.: 20 Emmaus Elmshorn (2) – P Re/P Mi (P Ha)

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für die pröpstliche Referentin bzw. den pröpstlichen Referent wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 von 50 Prozent auf 100 Prozent aufgestockt und umbenannt in: Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für die Referentin bzw. den Referenten der Pröpstin bzw. des Propstes in der Propstei Herzogtum Lauenburg.

Az.: 20 Kkr. Lübeck-Lauenburg Referent/in des Propst/der Pröpstin in der Propstei Hzgt. Lauenburg – P Ah/P Lad

Pfarrstellenerrichtung

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für die Referentin bzw. den Referenten der Pröpstin bzw. des Propstes in der Propstei Lübeck wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Lübeck-Lauenburg Referent/in des Propst/der Pröpstin in der Propstei Lübeck – P Ah/P Lad

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Pfarrstelle (100 Prozent) in den verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Alt Meteln, Cramon, Groß Trebbow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Die Kirchengemeinderäte teilen Folgendes mit:

Der Pfarrsprengel mit ca. 1600 Gemeindegliedern liegt zwischen Schwerin und Wismar westlich des Schweriner Sees.

Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber wird von zwei Gemeindepädagogen (80 Prozent und 20 Prozent), einer Küsterin (50 Prozent) und einer Gemeindegemeindeführerin (vier Wochenstunden) unterstützt.

Zum Pfarrsprengel gehören fünf Kirchen mit jeweils dazu gehörigem Friedhof, drei Pfarrhäuser und eine Pfarscheune.

Die Kirchengemeinden wollen sich zum 1. Januar 2014 vereinigen. Danach gibt es einen Kirchengemeinderat mit vier bis fünf Ortsausschüssen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene Pastorin oder einen aufgeschlossenen Pastor, die oder der nicht nur die vielfältigen Zweige des Gemeindelebens begleitet, sondern auch neue Wege beschreitet und vorangeht.

Besonderheiten in unserem Gemeindebereich sind die Pfarscheune Alt Meteln als größtes Gemeindehaus, das Backhaus mit entsprechendem Umfeld in Cramon, die restaurierte Friese-Orgel in der Kirche Groß Trebbow, das im Aufbau befindliche Plattdeutsche kirchliche Zentrum Kirch Stück und die klassizistische Kirche mit bemerkenswerter Akustik in Zickhusen. Vier Fördervereine unterstützen die Kirchengemeinde bei baulichen und kulturellen Aktivitäten.

Pfarrsitz ist Alt Meteln. Wir bieten dort ein Pfarrhaus mit Pfarrgarten.

Auskünfte erteilen für die Kirchengemeinden Christel Haberland, Tel.: 03867 8954, Kerstin Giese, Tel.: 038871 53237, E-Mail: giese.anderecke@t-online.de und Stefan Sieler, Tel.: 03867 6779971, E-Mail: Sieler.hundorf@web.de sowie Propst Dr. Karl-Matthias Siebert, Tel.: 03841 213623, E-Mail: propst-wismar@elkm.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Norddeutschland, Dezernat „Dienst der Pastorinnen und Pastoren“, Frau

Oberkirchenrätin Karen Reimer, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. November 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Alt Meteln und Cramon und Groß Trebbow – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elms-horn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Wir sind eine junge Gemeinde im Nordosten Elms-horns, die um und mit zwei Kirchtürmen lebt – der eine 122 Jahre, der andere fast 50 Jahre alt – und am 1. Januar 2013 zur Emmaus-Kirchengemeinde Elms-horn zusammengeführt wurde.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der zusammen mit der Stelleninhaberin der weiteren Pfarrstelle Menschen und Gruppen ansprechen, motivieren, seelsorgerlich begleiten, eigenständig und vorausschauend leiten kann (nach Möglichkeit auch den Kirchengemeinderat).

Wir gestalten zurzeit unseren gemeinsamen Weg

- mit einer hauptamtlich (zu 50 Prozent) beschäftigten B-Kirchenmusikerin, die mit einer Kantorei, einem Posaunen- und einem Kinderchor das Gemeindeleben vielfältig musikalisch begleitet,
- mit einem Prädikanten und einer ehrenamtlichen Diakonin, die Gottesdienste und meditative Andachten gestalten,
- mit mehreren Chören und Musikgruppen unter eigener Leitung,
- mit einem Küster und einer Küsterin, Damen der Gemeindebüros sowie weiteren teilzeitbeschäftigten oder ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfern, die Gesprächskreise, Besuchskreise, Kirchenjahr- und Gemeindefeste, Kindergruppen, Kinderbibelwochen, den Luther-Tag und weitere gemeinsame Aktivitäten organisieren bzw. unterstützen,
- mit einem aktiven Kirchengemeinderat,

- mit den Leiterinnen und Erzieherinnen zweier Kindertagesstätten, die unter der Trägerschaft des Kirchengemeindeverbandes Elmshorn agieren,
- mit dem Ökumene-Beauftragten des Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf,
- mit den Mitgliedern zweier Fördervereine.

Wir lenken unseren Blick mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber insbesondere auf

- die Jugendarbeit, für die die hauptamtliche (50 Prozent) Stelle momentan zur Ausschreibung ansteht,
- die zurzeit 60 Konfirmandinnen bzw. Konfirmanden, die sich auf die Konfirmation 2014 vorbereiten,
- die zu intensivierenden Kontakte zur ev.-luth. Partnergemeinde Loitokitok in Kenia,
- Gottesdienste – auch im Zusammenwirken mit Ehrenamtlichen.

Wir wünschen uns für den zukünftigen Weg

- die Einbeziehung aller Menschen der 5000 Mitglieder zählenden Emmaus-Kirchengemeinde und die weite Sicht über die Gemeindegrenzen hinaus,
- eine Gemeinschaft, die vielen Menschen in der Region Orientierung und Hilfe gibt.

Wir bieten an, in Absprache mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber einen für sie oder ihn geeigneten Wohnraum zur Verfügung zu stellen – auch außerhalb der bestehenden Pastorate.

Nähere Informationen zur Gemeinde unter www.emmausgemeinde-elmshorn.de

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Günter Szameitpreiks, Tel.: 04121 84630, sowie Herr Propst Dr. Thomas Bergemann, Tel.: 0151 1966 6641.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf, Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. November 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Emmaus Elmshorn (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, ist die 3. Pfarrstelle (Sozialkirche St. Matthäus) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung

Die Kirchengemeinde Gaarden liegt auf dem Ostufer der Hörn im Innenstadtbereich Kiels und ist ursprünglich geprägt durch Werften und deren Arbeiter und Angestellte.

Heute ist Gaarden ein bunter und lebendiger Stadtteil mit über 60 Nationalitäten, fünf Moscheen, einem jüdischen Gebetshaus, einer katholischen Kirche und drei Evangelisch-Lutherischen Kirchen, die sich 2002 zu der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden zusammengeschlossen haben.

Die Kirchengemeinde Gaarden hat insgesamt 6500 Gemeindeglieder und ist in drei Seelsorgebezirke eingeteilt, die sich an den Kirchen orientieren: St. Johannes, (Pfarrstelle 100 Prozent), St. Markus (Pfarrstelle 50 Prozent) und St. Matthäus (Pfarrstelle 100 Prozent).

Der Kirchengemeinde Gaarden ist darüber hinaus eine Kirchenkreispfarrstelle (50 Prozent) zugeordnet, um die Gemeinde bei der Arbeit in der Sozialkirche und der Gewährleistung des christlich-muslimischen Dialogs zu unterstützen.

Da die ausgeschriebene Stelle ihren Seelsorgebezirk um die Sozialkirche herum hat, wird die Begleitung der Einrichtung sowie der interreligiöse Dialog zu den Aufgaben dieser Stelle gehören.

Es gibt zwei Predigtstätten, die St. Johanneskirche (wöchentlicher Predigtamt) und die St. Markuskirche (vierzehntägiger Predigtamt) sowie die Sozialkirche St. Matthäus mit besonderen Gottesdiensten und Andachten. An der St. Johannes- und der St. Markuskirche befinden sich Gemeindehäuser mit aktiver Gemeindegliederarbeit von der Kinder- und Jugendarbeit, Gospelchor und Kirchenband, bis hin zur vielfältigen Seniorenarbeit und einem kirchlichen Kindergarten in Trägerschaft des Kirchenkreises Altholstein.

Die Gemeinde bietet einen täglichen Mittagstisch für Bedürftige an.

Die St. Matthäuskirche ist mit zwei weiteren Trägern zu einer „Sozialkirche“ ausgebaut worden. Die Ausgabe von Lebensmitteln für Bedürftige durch die Kieler Tafel e. V. ist dort mit einem Betreuungsangebot der Evangelischen Stadtmission Kiel und der seelsorgerlichen Begleitung durch ein Kirchen-Team verbunden. Ein transparent abgetrennter Andachtsraum bewahrt den kirchlichen Charakter. Die Arbeit in der Sozialkirche umfasst Gesprächs- und Beratungsangebote, kulturelle Veranstaltungen und Andachten. Das Sozialkirchenteam begleitet diese vielfältige Arbeit gemeinsam mit der Pastorin oder dem Pastor. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Vernetzung zu den Einrichtungen, Religionsgemeinschaften und Institutionen im Stadtteil zu.

Für unsere Gemeindegliederarbeit und im Besonderen für dieses in der Nordkirche einmalige Projekt der Sozialkirche Matthäus brauchen wir eine Pastorin oder einen Pastor mit Herz für die Menschen, die in diesem Stadtteil leben.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor

- die oder der als besonderen Schwerpunkt die Sozialkirche St. Matthäus betreut,
- mit Einfühlungsvermögen, die oder der Freude an Seelsorge hat und gerne Besuche macht (Seelsorgebezirk St. Matthäus),
- die oder der sich in die Predigtarbeit in St. Johannes und St. Markus mit einer kreativen Verkündigung einbringt, die Alt und Jung sowie Nah- und Fernstehende ansprechen möchte,
- mit sozialer Kompetenz, die oder der sich mit unserem Stadtteil identifizieren kann,
- die oder der Menschen motivieren und aktivieren kann,
- die oder der teamfähig ist und mit dem Kirchengemeinderat, den Ehrenamtlichen und den beiden Kollegen vertrauensvoll zusammenarbeitet.

Für diese Pfarrstelle steht ein Pastorat neben der St. Matthäuskirche zur Verfügung. Dieses wurde vor kurzem aufwändig renoviert und ist in gutem baulichen Zustand. Das Haus ist umgeben von dem neu hergerichteten Sport- und Begegnungspark.

Bewerbungen sind zu richten an den Herrn Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Magaard, über den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Propstei Nord, Herrn Propst Thomas-Lienau Becker, Falckstraße 9, 24103 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Gaarden, Pastor Uwe Hagge, Schulstraße, 30, 24143 Kiel, Tel.: 0431 7303870, sowie Propst Thomas Lienau-Becker, Tel.: 0431 2402302.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gaarden (3) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf** an der Kieler Förde im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird die 2. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 75 Prozent vakant und ist zum nächstmöglichen

Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines Dienstauftrages im Umfang von 25 Prozent in der drei Kilometer entfernten Nachbarkirchengemeinde Schönkirchen. Beide Kirchengemeinden sind bestrebt, Pfarrstelle und Dienstauftrag mit derselben Bewerberin oder demselben Bewerber zu verknüpfen.

Die Besetzung erfolgt in Heikendorf durch Wahl des Kirchengemeinderates. Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen wird ein Dienstauftrag erteilt.

Bei etwa 4200 Gemeindegliedern hat die Kirchengemeinde Heikendorf zwei Pfarrstellen, von denen die 1. Pfarrstelle mit 100 Prozent besetzt ist.

Die Gemeindegliederarbeit in Heikendorf ist vielfältig und lebendig. Dies zeigt sich in einem guten Gottesdienstbesuch und einer regen Teilnahme an der kirchlichen Gruppenarbeit. Die Gemeindegliederarbeit wird von zahlreichen engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem kompetenten und leistungsstarken Team von ca. 20 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen. Verwaltungsaufgaben werden von einem hauptamtlichen Mitarbeiter erledigt.

Schwerpunkte sind neben der Verkündigung die kirchenmusikalische Arbeit, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einschließlich einer Pfadfindergruppe, die Kindertagesstätte mit etwa 70 Betreuungsplätzen, die Seniorenarbeit, die Konfirmandenarbeit und die lebendigen Partnerschaften zu Gemeinden in Lettland und Tansania. Daneben prägen zahlreiche Feste und Großveranstaltungen das Gemeindeleben.

Eine gute ökumenische Partnerschaft zu den anderen christlichen Kirchen vor Ort ist für uns ebenso selbstverständlich wie die gute Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchengemeinden und deren Pastoren. Neben einem engagierten, altersmäßig gut durchmischten Kirchengemeinderat bieten wir eine einladende Kirche mit angeschlossenem Gemeindezentrum in guter Ausstattung. Ein Pastorat an der Kirche wird zur Verfügung gestellt.

Das Gebiet der Kirchengemeinde Heikendorf deckt sich flächenmäßig mit dem Gebiet des Ostseebades Heikendorf. Die Kirche pflegt eine gute Zusammenarbeit mit der kommunalen Gemeinde und mit den örtlichen Vereinen und Verbänden. Heikendorf ist eine bevorzugte Vorortgemeinde der Landeshauptstadt Kiel, an der Kieler Förde gelegen, mit Badestrand, Segel- und Fischereihafen. Hier leben etwa 8600 Menschen. Grund- und Regionalschule und Gymnasium sind am Ort. Es gibt gute Möglichkeiten zum Einkauf und zur Freizeitgestaltung, Nähere Infos auch unter www.kirche-heikendorf.de sowie unter www.heikendorf.de und www.wikipedia.org.

Wir wünschen uns engagierte und aufgeschlossene Bewerberinnen und Bewerber,

- die Freude an der Verkündigung des Evangeliums auch in unterschiedlichen Formen des Gottesdienstes haben,

- die die Menschen vor Ort seelsorgerlich begleiten,
- die die Konfirmandenzeit mitgestalten,
- die eigene Ideen einbringen um u. a. auch Menschen mittleren Alters zu erreichen, und diese Ideen auch mit Freude verwirklichen,
- die Teamfähigkeit besitzen und die bereit sind zu einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit mit den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, der Stelleninhaberin im Pfarrbezirk 1 sowie dem Kirchengemeinderat.

In der Kirchengemeinde Schönkirchen hat der Dienstauftrag einen Schwerpunkt in der Seniorenarbeit. Nähere Infos auch unter www.ev-ksk.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Bezirk Kiel, Herrn Thomas Lienau-Becker, Falckstr. 9, 24103 Kiel, Tel.: 0431 2402-300.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Auskünfte erteilen für Heikendorf der Kirchengemeinderatsvorsitzende Harald Gabbe, Tel.: 0431 242809, sowie Pastorin Simone Liepolt, Tel.: 0431 24877-11, und für Schönkirchen Pastor Jörg Suhr, Tel.: 04348 1382.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Heikendorf (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. März 2014 mit einer Pastorin bzw. einem Pastor neu zu besetzen.

Die Besetzung für die 1. Pfarrstelle erfolgt durch die Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Johannes-Kirchengemeinde hat bei ca. 6000 Gemeindegliedern drei Pfarrstellen. Ein Drittel der Pfarrstellen wird von der Gemeinde durch Eigenmittel finanziert. Weiterhin sind zur Zeit eine A-Kirchenmusikerin, eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern, eine Koordinatorin für das Johannes-Netzwerk, eine Sekretärin, ein Hausmeister sowie Honorarkräfte im Bereich Kirchenmusik beschäftigt.

Rissen liegt mit ca. 15 000 Einwohnern im Westen von Hamburg an der Stadtgrenze zu Schleswig-Holstein zwischen Elbe, Heide und Wald. Der Stadtteil wird sowohl von jungen Familien als auch von Senioren geschätzt. Die Verkehrsanbindung in die Innenstadt ist

günstig und die Infrastruktur bzw. Einkaufsmöglichkeiten vor Ort sehr gut. Es gibt in Rissen alle Schularten, Krippen und Kindergärten sowie eine Reihe von Altenheimen.

Zur Gemeinde gehören die 1936 erbaute Johanneskirche, ein Gemeindehaus, zwei Pastorate, eine Pastorendienstwohnung, ein Kindergarten, eine Krippe und ein Weltladen.

Die Vielfalt zwischen Tradition und Innovation prägt das überaus aktive und von vielen Ehrenamtlichen getragene Gemeindeleben. Unter dem Motto „Wir lassen die Kirche im Dorf“ möchte die Kirchengemeinde Menschen aller Generationen und Milieus in Rissen ansprechen.

Neben dem gut besuchten Predigtgottesdienst am Sonntagmorgen gibt es weitere regelmäßige Gottesdienstangebote: ein „Gottesdienst für Große und Kleine“, Gottesdienste in den Altenheimen und ein von Jugendlichen gestalteter Gottesdienst.

Ein großes Team von Jugendgruppenleitern begleitet den Konfirmandenunterricht, die jährliche Sommerreise und weitere Aktivitäten für Jugendliche. Über das Evangelische Kindertagesstättenwerk Altona/Blankenese ist die Gemeinde mittelbar in die Kinderbetreuung an den Rissener Grundschulen eingebunden. Durch alle Altersgruppen hindurch bildet die Kirchenmusik einen Schwerpunkt des gemeindlichen Lebens.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die:

- Freude an der „Arbeit mit Kindern und Familien“ bzw. an der „Arbeit mit Jugendlichen“ hat und je eines dieser Arbeitsfelder zu ihrem Schwerpunkt machen möchte,
- die Neubesetzung einer von zwei Pfarrstellen als Chance versteht, um Bewährtes fortzusetzen, aber auch um neue Wege zu gehen,
- den Gottesdienst als zentrales Geschehen des Gemeindeaufbaus versteht,
- Lust an den klassischen pfarramtlichen Tätigkeiten hat,
- keine Berührungsängste mit dem Thema „Fundraising“ hat (es gibt eine an die Gemeinde angebundene Stiftung und die Spendenaktion „Johannestaler“),
- Lust hat, die Vernetzung der Kirche im Stadtteil voranzutreiben,
- aufgeschlossen, partnerschaftlich und umsichtig mit ihren Amtskolleginnen bzw. -kollegen, den Mitarbeitenden sowie dem Kirchengemeinderat zusammenarbeitet,
- auf die Menschen in der Gemeinde zugeht und sie durch ihr Handeln und Predigen begeistern kann.

Weitere Auskünfte erteilen:

Propst Dr. Horst Gorski (Tel.: 040 58950-203),
 Pastor Steffen Kühnelt (Tel.: 040 8190 0624) und
 Ute Starck (stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende, Tel.: 040 814224).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen für die 1. Pfarrstelle richten Sie bitte an den Kirchengemeinderat über den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, zu Händen von Propst Dr. Horst Gorski, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **2. Dezember 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Johannes Hamburg-Rissen (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. März 2014 mit einer Pastorin bzw. einem Pastor neu zu besetzen.

Die Besetzung für die 2. Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Johannes-Kirchengemeinde hat bei ca. 6000 Gemeindegliedern drei Pfarrstellen. Ein Drittel der Pfarrstellen wird von der Gemeinde durch Eigenmittel finanziert. Weiterhin sind zur Zeit eine A-Kirchenmusikerin, eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern, eine Koordinatorin für das Johannes-Netzwerk, eine Sekretärin, ein Hausmeister sowie Honorarkräfte im Bereich Kirchenmusik beschäftigt.

Rissen liegt mit ca. 15 000 Einwohnern im Westen von Hamburg an der Stadtgrenze zu Schleswig-Holstein zwischen Elbe, Heide und Wald. Der Stadtteil wird sowohl von jungen Familien als auch von Senioren geschätzt. Die Verkehrsanbindung in die Innenstadt ist günstig und die Infrastruktur bzw. Einkaufsmöglichkeiten vor Ort sehr gut. Es gibt in Rissen alle Schularten, Krippen und Kindergärten sowie eine Reihe von Altenheimen.

Zur Gemeinde gehören die 1936 erbaute Johanneskirche, ein Gemeindehaus, zwei Pastorate, eine Pastorendienstwohnung, ein Kindergarten, eine Krippe und ein Weltladen.

Die Vielfalt zwischen Tradition und Innovation prägt das überaus aktive und von vielen Ehrenamtlichen getragene Gemeindeleben. Unter dem Motto „Wir lassen die Kirche im Dorf“ möchte die Kirchengemeinde Menschen aller Generationen und Milieus in Rissen ansprechen.

Neben dem gut besuchten Predigtgottesdienst am Sonntagmorgen gibt es weitere regelmäßige Gottes-

dienstangebote: ein „Gottesdienst für Große und Kleine“, Gottesdienste in den Altenheimen und ein von Jugendlichen gestalteter Gottesdienst.

Ein großes Team von Jugendgruppenleitern begleitet den Konfirmandenunterricht, die jährliche Sommerreise und weitere Aktivitäten für Jugendliche. Über das Evangelische Kindertagesstättenwerk Altona/Blankenese ist die Gemeinde mittelbar in die Kinderbetreuung an den Rissener Grundschulen eingebunden. Durch alle Altersgruppen hindurch bildet die Kirchenmusik einen Schwerpunkt des gemeindlichen Lebens.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die:

- Freude an der „Arbeit mit Kindern und Familien“ bzw. an der „Arbeit mit Jugendlichen“ hat und je eines dieser Arbeitsfelder zu ihrem Schwerpunkt machen möchte,
- die Neubesetzung einer von zwei Pfarrstellen als Chance versteht, um Bewährtes fortzusetzen, aber auch um neue Wege zu gehen,
- den Gottesdienst als zentrales Geschehen des Gemeindeaufbaus versteht,
- Lust an den klassischen pfarramtlichen Tätigkeiten haben,
- keine Berührungsängste mit dem Thema „Fundraising“ hat (es gibt eine an die Gemeinde angebundene Stiftung und die Spendenaktion „Johannestaler“),
- Lust hat, die Vernetzung der Kirche im Stadtteil voranzutreiben,
- aufgeschlossen, partnerschaftlich und umsichtig mit ihren Amtskolleginnen bzw. -kollegen, den Mitarbeitenden sowie dem Kirchengemeinderat zusammenarbeitet,
- auf die Menschen in der Gemeinde zugeht und sie durch ihr Handeln und Predigen begeistern kann.

Weitere Auskünfte erteilen:

Propst Dr. Horst Gorski (Tel.: 040 58950-203),
Pastor Steffen Kühnelt (Tel.: 040 8190 0624) und
Ute Starck (stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende, Tel.: 040 814224).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen für die 2. Pfarrstelle richten Sie bitte an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg und Lübeck über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Propstei Altona-Blankenese, Dr. Horst Gorski, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **2. Dezember 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Johannes Hamburg-Rissen (2) – P Lad

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh** die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh gehören ca. 7000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist 2001 durch Fusion entstanden. Es bestehen zwei Predigtstätten mit drei vollen Pfarrstellen. Kirchenmusik und Kinder- und Jugendarbeit sind mit jeweils einer 100-Prozent-Stelle hauptamtlich besetzt. Zur Kirchengemeinde gehören zwei Kindertagesstätten sowie ein Friedhof. Der Dienstauftrag der zu besetzenden Stelle umfasst sowohl schwerpunktmäßig den dörflichen Gemeindebezirk in Hasloh als auch einen Teil in Quickborn sowie gesamtgemeindliche Aufgaben. Ein reges Gemeindeleben kennzeichnet die Gemeindeglieder. Zahlreiche Ehrenamtliche tragen mit dazu bei.

Quickborn liegt im Kreis Pinneberg und ist eine Kleinstadt im Nordwesten Hamburgs an der A 7 mit 20 000 Einwohnern, Hasloh eine Landgemeinde mit 3300 Einwohnern. Beide Orte sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen, Einkaufsmöglichkeiten und alle Schularten liegen im Gemeindebezirk.

Ein Pastorat ist vorhanden.

Wir freuen uns auf eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der

- gern Gottesdienste feiert,
- Freude daran hat, kirchliches Leben im ländlichen und im städtischen Raum mitzugestalten und weiter zu entwickeln,
- gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat beim kirchlichen Neubauprojekt in Hasloh (Gemeindezentrum und Betreute Wohnanlage) mitwirkt und mit gemeindlichem Leben erfüllt,
- in der Kinder- und Jugendarbeit Erfahrung mitbringt und neue Ideen einbringen kann,
- offen, vertrauensvoll, kreativ, partnerschaftlich und teamorientiert mit den Pastores und den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen arbeitet.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an Propst Thomas Drope, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Hartmut Ermes (Tel.: 04106 4640) und Pastorin Claudia Weisbarth (Tel.: 04106 2189) sowie

Propst Thomas Drope (Tel.: 040 58950-204).

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Quickborn-Hasloh (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Amrum**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar (je 50 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Amrum umfasst die Nordseeinsel Amrum. Im Zentralort Nebel befindet sich die vermutlich 1236 erbaute St. Clemens-Kirche, das Pastorat, ein geräumiges Gemeindehaus sowie die drei Friedhöfe (<http://www.amrumkirche.de/friedhoeft.htm>). Weiterhin gibt es eine Kapelle in Wittdün und ein Gemeindehaus in Norddorf, in denen während der Sommermonate die jeweiligen Kurseelsorgerinnen bzw. -seelsorger sonntägliche Gottesdienste und wöchentliche Andachten feiern.

Zur Kirchengemeinde gehören zurzeit ca. 1200 evangelische Inselbewohnerinnen und -bewohner mit einer traditionsreichen Volksfrömmigkeit und eine große, überwiegend bürgerlich geprägte Gemeinde mit Feriengästen, die zum Teil über Jahrzehnte mit der Inselkirchengemeinde verbunden sind. Inhaltlich bilden die Kirchenmusik mit einer intensiven Jugendmusikarbeit, verschiedene von Ehrenamtlichen gestaltete Angebote für Kinder, die sonntäglichen Gottesdienste und eine saisonal ausgeprägte Amtshandlungspraxis das Profil der Gemeinde. Während der Sommermonate werden zusätzlich musikalische Abendfeiern an den Donnerstagabenden gefeiert. Zu den pastoralen Schwerpunkten gehört außerdem die Anwerbung, Beratung und Organisation der Kurseelsorgerinnen bzw. -seelsorger. Wünschenswert ist, in Zusammenarbeit mit engagierten Ehrenamtlichen den Bereich der Seniorenarbeit und der geistlichen Angebote z. B. in Form eines Glaubens-, oder Bibelgesprächskreis auszubauen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Freude hat, sich den seelsorgerlichen Gegebenheiten einer Inselgemeinde und ihrem kirchlichen Leben zu stellen,

Die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchengemeinden der ACK in Ratzeburg und Umgebung sowie mit anderen kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen ist sehr gut und drückt sich unter anderem in gemeinsamen Trägerschaften und Veranstaltungen aus.

Eine hohe Präsenz in der öffentlichen Wahrnehmung ist in vielen Bereichen vorhanden.

Der Kirchengemeinderat, die Mitarbeitenden und die Mitglieder der Kirchengemeinde freuen sich auf eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der die Liebe zu Gottes Wort im Herzen trägt und bereit ist, sich mit ihren bzw. seinen Fähigkeiten in die bestehenden Arbeitsfelder einzubringen, das Gemeindeleben mit Ideen zu bereichern und Leitungsaufgaben zu übernehmen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.st-georgsberg.de. Nähere Auskünfte erteilen gerne die Pastores der Gemeinde sowie die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Propstei Lauenburg, Frauke Eiben.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. November 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az: 20 St. Georgsberg (2) – P Lad

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Eckernförde** mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Stadt Eckernförde ist

- eine attraktive Hafenstadt, direkt am Ostseestrand mit vielfältigen Möglichkeiten des Wassersports in einem tollen Segelrevier,
- eine ideale Mittelstadt mit einem reichhaltigen Kulturleben,
- eine beliebte Einkaufsstadt, die im Sommer von vielen Touristen aufgesucht wird,
- familienfreundlich, alle Schulen sind vor Ort,

- Standort der Bundeswehr.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Eckernförde

- umfasst die südlichen Bezirke der Stadt Eckernförde und steht im Austausch mit der Nachbargemeinde Borby;
- hat zwei weitere Pfarrstellen;
- hat 6500 Gemeindeglieder;
- hat eine herausragende Stadtkirche im Zentrum der Altstadt mit zahlreichen bedeutsamen Kunstwerken, einer klangschönen Orgel und einem gut besuchten Turmcafé zu Marktzeiten;
- verfügt über drei Gemeindehäuser und eine Kita, in der 70 Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Schulantritt betreut werden;
- feiert in vielfältiger Weise Gottesdienste am Sonntag mit regelmäßigem Abendmahl und jeden Samstag einen Marktgottesdienst und darüber hinaus Gottesdienste und Andachten am Strand, in den Gemeindehäusern, in der Kita und in Seniorenheimen;
- hat Freude am Singen und eine vielfältige Kirchenmusik mit Kinderchören, Erwachsenenchor, Seniorenchor und Posaunenchor und einer Puppenbühne;
- spricht die verschiedenen Altersgruppen an; so gibt es neben dem Kindergarten eine regelmäßige Kinderkirche und Familiengottesdienste, eine rege Konfirmandenarbeit, Gemeindegruppen und einen Seniorenkreis;
- möchte gerne neue Impulse in der Jugendarbeit setzen;
- legt Wert auf eine soziale Ausrichtung;
- freut sich über einen guten Austausch und eine engagierte Zusammenarbeit zwischen den Haupt- und Ehrenamtlichen;
- wird von einem sehr aktiven Förderverein für die Kirche unterstützt;
- wird von einem jungen Kirchengemeinderat geleitet, der Lust hat, das Gemeindeleben zu gestalten.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- langfristig bei uns mitwirken möchte,
- Freude hat, Gottesdienste in liturgischer Gestalt und in neuen Formen vorzubereiten und zu halten,
- gern im Team arbeitet,
- Spaß an der Arbeit mit Ehrenamtlichen hat,
- auf andere Menschen zugehen kann,
- offen ist für Neues,
- bereit ist, ihre oder seine Stärken einzubringen,
- kreativ, flexibel und belastbar ist.

Die Aufgabenverteilung der pastoralen Tätigkeiten und Schwerpunkte wird in einem gemeinsamen Beratungsprozess nach Dienstantritt der Stellenbewerberin oder des Stellenbewerbers erarbeitet. Beratend steht

dafür die Arbeitsstelle für Personal- und Gemeindeentwicklung des Kirchenkreises zur Seite.

Ein Pastorat ist vorhanden, aber sanierungsbedürftig. Wir sind deshalb darauf eingestellt, eine angemessene Dienstwohnung zu stellen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Propstei Eckernförde, Herrn Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Auskünfte erteilen die Pastoren Dirk Homrighausen, Tel.: 04351 12367, und Manfred Adam, Tel.: 04351 739112, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Anke Siemsen, Tel.: 04351 43805, sowie Propst Sönke Funck, Tel.: 04331 5903-112.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. November 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Nikolai Eckernförde (2) – P Ha

*

78 Prozent der Evangelischen meinen, die Kirche soll die Menschen durch ihre Kasualien an den Wendepunkten ihres Lebens begleiten (4. EKD-Mitgliedschaftsuntersuchung).

Beerdigungen können Wendepunkt, Krise, Neubeginn bedeuten. Gleichzeitig sind sie zentrale und öffentlichkeitsrelevante Anknüpfungspunkte zu kirchennahen und kirchenfernen Menschen.

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung,

das Friedhofspfarramt (100 Prozent)

zum 1. Januar 2014 oder später mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren durch den Kirchenkreisrat. Eine erneute Berufung ist möglich.

Zu den Aufgaben des Friedhofspfarramtes gehören schon jetzt oder sollen künftig gehören:

- die verlässliche und einfühlsame Gestaltung von Beerdigungen auf dem Friedhof Ohlsdorf (derzeit ca. 150 pro Jahr), vor allem für Menschen, die sich an keine Kirchengemeinde gebunden fühlen bzw. diese Bindung bewusst nicht wollen;
- die Erkennbarkeit der kirchlichen Kernkompetenz für die Begleitung von Trauerfeiern und den Um-

gang mit Sterben, Tod und sich verändernder Bestattungskultur in der inner- und außerkirchlichen Öffentlichkeit zu stärken;

- Kirchengemeinden im Themenbereich Bestattungskultur zu unterstützen, z. B. durch
 - Entwicklung von Konzepten, um mit dem Thema aktiv auf Menschen zuzugehen,
 - Entwicklung von Arbeitshilfen zur Friedhofs- bzw. Trauerpädagogik, in der Jugend-, Konfirmanden- und Seniorenarbeit;
- Gemeinden und Kolleginnen bzw. Kollegen bei extremen Trauerfällen Begleitung und Wissen anzubieten;
- Themengottesdienste zu erarbeiten und anzubieten;
- die Zusammenarbeit zwischen dem Kirchlichem Verwaltungszentrum, den kirchlichen Friedhöfen im Kirchenkreis (34 in der Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden), dem Friedhofsbeauftragten des Kirchenkreises und dem Friedhofspfarramt sowie denen, die am Thema Bestattungskultur sonst noch „dran“ sind, zu fördern bzw. aufzubauen;
- in Absprache Beerdigungen zu übernehmen, die nicht von Ortspastorinnen bzw. -pastoren übernommen werden können;
- den Friedhof Ohlsdorf als Kulturort erkennbar wahrzunehmen.

Der Hamburger Friedhof Ohlsdorf ist mit 391 Hektar Fläche, zwölf Kapellen und drei Feierhallen der größte Parkfriedhof der Welt und zugleich Hamburgs größte Grünanlage. (<http://www.friedhof-hamburg.de/ohlsdorf/>). Als „Friedhofspfarramt Ohlsdorf“ ist 1903, in einer Zeit, in der kirchliche Friedhöfe schlossen, eine der ersten übergemeindlichen Pfarrstellen auf dem städtischen Friedhof Ohlsdorf eingerichtet worden.

Wir suchen dafür eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der

- Liebe und Kompetenz für Kasualien ebenso mitbringt, wie hohe Seelsorgekompetenz;
- die sich wandelnde Bestattungskultur theologisch reflektieren und die Diskussion darum voran bringen kann;
- kommunikationsstark ist;
- die Bereitschaft mitbringt, sich auf Neues einzulassen;
- Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Erreichbarkeit als sinnvolle Tugenden einbringen kann;
- die Fähigkeit besitzt, Netzwerke aufzubauen und zu halten;
- über den (inner-)kirchlichen Tellerrand hinausblicken kann;
- Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit mitbringt;
- es als Voraussetzung annimmt, regelmäßig an Supervision teilzunehmen;

- die Bereitschaft mitbringt, sich regelmäßig fortzubilden.

Dienstszitz ist Hamburg.

Eine Bürokräft (50 Prozent) und angemietete Räumlichkeiten in der Nähe des Friedhofs Ohlsdorf gehören zur Ausstattung des Friedhofspfarramts.

Aussagekräftige Bewerbungen mit einer Dokumentation von zwei Beerdigungen (Umstände, Gespräch, Ablauf, Ansprache) richten Sie bitte an Pröpstin Isa Lübbers, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Auskünfte erteilen:

Jan Eric Soltmann (Personalentwicklung): Tel.: 040 519000162

Pröpstin Isa Lübbers Tel.: 040 519000112.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. November 2013**.

Az.: 20 Kkrs. Hamburg-Ost Diakonie und Bildung (8) – P Lad

*

Die Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg** für Schulseelsorge in Parchim wird gemäß § 8 Absatz 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz ausgeschrieben und kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Berufung erfolgt für den Zeitraum von acht Jahren.

Der Schwerpunkt besteht im Dienst an der Fritz-Reuter-Schule einer Regionalschule in Parchim mit Religionsunterricht (mittlere Reife, Klassenstufe 5 bis 10) und der Beruflichen Schule in Parchim sowie der Wahrnehmung von pastoralen Aufgaben in den verbundenen Kirchengemeinden Parchim St. Marien und Damm (20 Prozent).

Der Anteil des Religionsunterrichts in der Stelle beträgt etwa 50 Prozent. Dieser Prozentsatz misst sich am durchschnittlichen Gesamtdeputat eines Lehrers für höhere allgemeinbildende Schulen. Demnach sind 50 Prozent etwa zwölf Wochenstunden. Hinzu kommt die Vorbereitungszeit von einer Stunde bis eineinhalb Stunden pro Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

Ergänzende Angebote:

Dieser Anteil umfasst etwa 30 Prozent des Dienstumfangs. Zu ihm können z. B. gehören:

- Mitarbeit an der Entwicklung der Schulkultur (Mitgestaltung von Festen und Feiern, Meditations- und Ruheangebote),

- persönliche Beratung und Begleitung innerhalb der Schule,
- die rituelle Begleitung in Übergangsphasen (Schulwechsel, Übergang von der Schule in den Beruf),
- Entwicklung von Bildungs- und Freizeitangeboten für die Gruppe der Berufsschülerinnen und -schüler (16+) in Abstimmung mit den beiden Kirchengemeinden der Stadt Parchim und unter Berücksichtigung kirchengemeindlicher Angebote,
- Vernetzung mit dem Umfeld der Schule (Kooperation mit Kirchengemeinden, Schulsozialarbeit, Beratungseinrichtungen),
- Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Tage ethischer Orientierung (AG TEO).

Zusammenarbeit mit der Kirchenregion:

Gottesdienste und kirchliche Feiern (zum Schuljahresbeginn oder -ende, zu Anlässen des Kirchenjahres), auch in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden in der Kirchenregion Parchim,

Vernetzung der Arbeitsbereiche der Schulseelsorge und schulbezogener Angebote in der Kirchenregion in Zusammenarbeit mit dem Regionalreferenten der Kirchenregion.

Kirchengemeindliche Dienste:

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird im Rahmen der Vollzeitstelle zu 20 Prozent mit der Wahrnehmung von pastoralen Aufgaben in den verbundenen Kirchengemeinden Parchim St. Marien und Damm beauftragt. Nach Absprache mit dem Kirchengemeinderat werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Verantwortung für einen Sonntagsgottesdienst in St. Marien in vier-wöchentlichem Rhythmus sowie in den kirchlichen Festzeiten mit mehreren Gottesdiensten an einem Tage,
- Mitarbeit in zeitlich befristeten Projekten in der Gemeinde wie z. B. Gemeindeabende oder Projekte in der Jugendarbeit,
- Entwicklung von Angeboten für junge Erwachsene (25+), die für den Bereich beider Kirchengemeinden in Parchim (St. Georgen und St. Marien) gelten können,
- Mitarbeit im Kirchengemeinderat bezüglich der Darstellung der eigenen Arbeitsfelder.

Erwartungen an die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber:

Die Stelle erfordert die Fähigkeit, sich konstruktiv und verlässlich in das Team aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde einzubringen. Erfahrungen im schulischen Bereich bzw. in Bildungszusammenhängen und religionspädagogische Kompetenz sind von Bedeutung. Besonderer Wert wird auf kommunikative Fähigkeiten gelegt, insbesondere im Zugehen auf Menschen, die der Gemeinde fern stehen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll den Lebensmittelpunkt nach Möglichkeit in Parchim bzw. in der Region wählen. Die Wahl des Wohnortes darf die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben nicht beeinträchtigen.

Wir erwarten:

- Ordination und religionspädagogische Kompetenz,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Schule und Kirchengemeinden,
- die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber sollte den Lebensmittelpunkt in der Region Parchim wählen,
- die Wahl des Wohnortes darf die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben nicht beeinträchtigen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Herrn Propst Dr. Karl Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, Tel.: 03841 213623, E-Mail: propst-wismar@elkm.de.

Auskünfte zum Dienst in den Kirchengemeinden Parchim und Damm kann Frau Pastorin Jessica Warnke-Stockmann in Parchim erteilen, Tel.: 03871 226140; E-Mail: parchim-marien@elkm.de.

Auskünfte zum Dienst in den Schulen kann Herr Propst Saueremann erteilen, Tel.: 03871 212336.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. November 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Schulpfarrstelle Parchim – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** ist das Amt einer Pröpstin oder eines Propstes für die Dauer von zehn Jahren zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber ist in den Ruhestand getreten.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein erstreckt sich vom Stadtrand Lübecks bis zur Insel Fehmarn und ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt. Seine reizvolle Landschaft mit zahlreichen Hügeln und Seen sowie die Nähe zur Ostsee und zu den Großstädten Lübeck und Kiel bieten Einheimischen und Touristen ausgesprochen vielfältige Möglichkeiten.

Der Kirchenkreis ist durch Fusion der Kirchenkreise Eutin und Oldenburg entstanden. Er gliedert sich in

die Propsteien Eutin und Oldenburg und besteht aus insgesamt 36 Kirchengemeinden mit derzeit etwa 120 000 Gemeindegliedern, etwa 75 Pastorinnen und Pastoren sowie etwa 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ist eine Propstei zugeordnet.

Nach der Fusion ist die Entwicklung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein bestimmt durch die Suche nach einer gemeinsamen Identität der jeweils eigenständig geprägten Propsteien. Gemeinsames Ziel ist, die Menschen in Ostholstein für den Glauben und für eine engagierte Mitarbeit in der Kirche zu gewinnen und sie darin zu stärken. Die Nähe zu den Menschen und eine klare Bestimmung der Aufgaben von Kirchengemeinde und Kirchenkreis sind uns besonders wichtig. Ein Strukturausschuss hat Vorschläge für Veränderungen erarbeitet, die diskutiert und zu Teilen bereits umgesetzt wurden. Der vom Kirchenkreisrat angestoßene Zielfindungsprozess wird in den kommenden Jahren fortgeführt. Für die Gründung eines Kindertagesstättenwerkes ist ein Satzungsentwurf erarbeitet, der derzeit von der Kirchenkreissynode beraten wird.

In Eutin hat das Evangelische Zentrum der Dienste und Werke nach einem Umbau des Gebäudes der früheren Kirchenkreisverwaltung seinen Sitz erhalten. Es gibt dem neuen Kirchenkreis ein den Menschen, den Kirchengemeinden und der Öffentlichkeit zugewandtes Gesicht.

Gesucht wird eine Pröpstin oder ein Propst für die geistliche Leitung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Propstei Oldenburg mit 17 Kirchengemeinden. Dienstsitz ist Neustadt in Holstein, wo auch das Kirchliche Verwaltungszentrum neu errichtet wurde. Direkt zwischen der Stadtkirche und dem Kirchlichen Verwaltungszentrum steht im Zentrum ein Pastorat zur Verfügung, das derzeit umfassend renoviert und energetisch saniert wird. Alle Schulformen sind in der verkehrsgünstig gelegenen Kleinstadt (etwa 16 500 Einwohner) vorhanden.

Predigtstätte ist die Stadtkirche aus dem Jahre 1244. Mit dem Amt der Pröpstin oder des Propstes ist eine Gemeindepfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt verbunden. Sie hat einen Umfang von 25 Prozent für einen Bezirk mit etwa 800 Gemeindegliedern. Das kirchliche Profil der Kirchengemeinde Neustadt ist unter www.stadtkirche-neustadt.de einzusehen. Es ist vorgesehen, nach Pensionierung des Eutiner Propstes (Herbst 2014) und Einarbeitung seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers mit Beteiligung beider pröpstlicher Personen zu überprüfen und neu zu entscheiden, ob das pröpstliche Amt dauerhaft mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden bleiben soll.

Im Rahmen der Aufgabenteilung für das pröpstliche Amt im Kirchenkreis ist vorgesehen, der Pröpstin oder dem Propst mit Dienstsitz Neustadt ab Sommer 2014 den Vorsitz des Kirchenkreisrates zu übertragen. Ferner möge sie bzw. er sich einsetzen für

- die Pflege der Kirchenkreisidentität nach innen,

- die Koordination profilgebender Prozesse im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein,
- für die Leitung der Runde der vorsitzenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte.

Zugeordnet ist die vorhandene Stabsstelle für Personal- und Organisationsentwicklung. Bis zur Pensionierung des Propstes für den Kirchenkreis Ostholstein, Propstei Eutin im Herbst 2014, der derzeit den Vorsitz des Kirchenkreisesrates wahrnimmt, sind für die propstliche Aufgabenteilung Übergangsregelungen zu verabreden.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die mit überzeugendem Profil, geistlicher Ausstrahlung und seelsorgerlicher Kompetenz

- in dem volksgläublich geprägten Kirchenkreis das Evangelium lebensnah verkündigt,
- die weiteren Prozesse der inneren Fusion und Entwicklung des Kirchenkreises begleitet und zielgerichtet gestaltet und dafür gern auch Kompetenzen und/oder Erfahrungen im Bereich der Gemeinde- und Organisationsentwicklung mitbringt,
- die Kirchengemeinden der Propstei Oldenburg begleitet, in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit wertschätzt und sie bei notwendigen Veränderungen unterstützt,
- die lebendige Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis stärkt und mit Leitungskompetenz, Team- und Konfliktfähigkeit eine angemessene Vernetzung fördert,
- in kollegialer Zusammenarbeit mit dem Propst für die Propstei Eutin die erreichte Fusion weiter vertieft und die Identität des Kirchenkreises im Blick auf die geistlichen, gesellschaftlichen und institutionellen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zukunftsorientiert mitgestaltet,
- innovative und zielgerichtete Perspektiven für die Arbeit im Kirchenkreis aufzeigt und mit den Beteiligten entwickelt,
- die Pastorinnen und Pastoren der Propstei begleitet und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt sowie das vertrauensvolle Miteinander im Konvent aufnimmt und fördert,
- kirchliches Verwaltungshandeln zu leiten und zu reflektieren versteht und Freude daran hat, die Arbeit des Kirchlichen Verwaltungszentrums mit 30 Mitarbeitenden zu begleiten.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen der Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein, Herr Gothart Magaard, Telefon: 04621 307000, und der Vorsitzende des Kirchenkreisesrates, Herr Propst Matthias Wiechmann, Telefon: 04521 8005300, zur Verfügung. Weitere Informationen über den Kirchenkreis Ostholstein sind zu finden unter www.kirchenkreis-ostholstein.de

Bewerbungen sind an den Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig, zu richten.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Propst/Pröpstin Oldenburg – P Ah/P Mi

*

Im **Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis** ist zum 1. Januar 2014 die Pfarrstelle für Ehrenamtlichenbegleitung und Ehrenamtlichenqualifikation zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 50 Prozent. Eine Kombination mit einer weiteren 50-Prozent-Stelle in einem anschlussfähigen Arbeitsgebiet ist möglich. Dienstsitz ist Greifswald.

Die Stelle ist neu errichtet und im Evangelischen Regionalzentrum für kirchliche Dienste des Kirchenkreises angesiedelt. Die Besetzung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von sechs Jahren. Verlängerung ist möglich.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber soll das Thema der Arbeit von und mit Ehrenamtlichen als zentrale Zukunftsaufgabe im Kirchenkreis entwickeln und vermitteln. Die Arbeit in der Stelle verfolgt das Ziel der Personalentwicklung im ehrenamtlichen Bereich und will in der Entwicklung der Zusammenarbeit auch die hauptamtliche Arbeit im Kirchenkreis fördern. Dies soll sowohl durch das Angebot von konkreten Fortbildungen als auch durch die Profilierung einer „Anerkennungskultur für ehrenamtliches Engagement“ im Kirchenkreis geschehen.

Zu den inhaltlichen Aufgaben der Pastorin oder des Pastors für Ehrenamtlichenbegleitung und Ehrenamtlichenqualifikation gehören vor allem:

- die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildungsangebote für unterschiedliche Profile ehrenamtlicher Tätigkeit in den Regionen des Kirchenkreises (Lektoren, Gemeindepädagogen, Gemeindeleitung),
- die Begleitung der Konvente und Fortbildungstage für Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreis,
- die Organisation, Vorbereitung und Durchführung von zentralen und regionalen Ältestentagen,
- die Beratungsarbeit in Konventen und Kirchengemeinderäten zur Stärkung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements sowie die Beratung von interessierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu Fortbildungsangeboten.

Für die Arbeit in der ausgeschriebenen Stelle wünschenswert sind eigene Erfahrungen in der Arbeit mit Ehrenamtlichen und in der Erwachsenenbildung, Freude an der Vermittlung insbesondere gottesdienstlicher Gestaltungsideen sowie Kommunikationsfähigkeit und Organisationsgeschick. Die Bereitschaft zu Dienstreisen wird vorausgesetzt.

Die Bewerberin bzw. den Bewerber erwartet ein motiviertes und aufgeschlossenes Mitarbeitendenteam im Regionalzentrum, das sich auf die Erweiterung der Arbeitsfelder freut und seinerseits die vorhandenen Kompetenzen der Ehrenamtlichenarbeit in die Profilierung der Stelle einbringen möchte.

Auskünfte zur Stelle erhalten Sie beim Leiter des Regionalzentrums kirchlicher Dienste, OKR Matthias Bartels, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald unter Telefon: 03834 8963111, oder unter E-Mail: bartels@pek.de.

Wir ermutigen insbesondere Frauen, sich auf diese Stelle zu bewerben. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu senden an das Dezernat „Dienst der Pastorinnen und Pastoren“ im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: Kkr. Pommern Ehrenamtlichenbegleitung und Ehrenamtlichenqualifikation – P Rö

*

In der Bischofskanzlei Schleswig ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Presse- und Öffentlichkeitsreferentin bzw. eines Presse- und Öffentlichkeitsreferenten (75 Prozent) mit Dienstsitz in Schleswig zu besetzen. Die Stelle ist Teil der Stabsstelle „Presse und Kommunikation“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (Nordkirche). Dienstvorgesetzt ist die Bischöfin bzw. der Bischof bzw. der Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein. Fachvorgesetzter ist der Pressesprecher der Nordkirche.

Die Referentin bzw. der Referent arbeitet für die Bischöfin bzw. den Bischof bzw. den Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein als Teil des Referentenstabs in der Bischofskanzlei Schleswig und unter der Leitung des Pressesprechers im Verbund mit den Pressereferentinnen und -referenten in der Stabsstelle Presse und Kommunikation.

Innerhalb des Aufgabenbereichs zur angemessenen Darstellung der Arbeit und der Anliegen der Bischöfin bzw. des Bischofs bzw. des Bischofsvertreters im Sprengel Schleswig und Holstein gehört zu den Tätigkeiten der Referentin bzw. des Referenten unter anderem:

- Information der Öffentlichkeit über kirchliche Positionen und Aktivitäten insbesondere mittels Pressemitteilungen und anderer Formate
- Recherche und Entwicklung von relevanten Themen sowie Erstellen von Pressemitteilungen
- Pflege des Internetauftritts der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein
- Beantwortung von Medienanfragen
- Planung und Organisation von Pressegesprächen bzw. -konferenzen
- Auswertung medialer Berichterstattung
- inhaltliche und organisatorische Mitgestaltung von Sprengelveranstaltungen
- Begleitung und Beratung der Presse- und ÖffentlichkeitsreferentInnen der Kirchenkreise und weiterer kirchlicher Einrichtungen im Sprengel

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor mit Qualifikationen im Bereich der Medienarbeit, ausgeprägter kommunikativer und organisatorischer Kompetenz, präzise und analytisches Urteilsvermögen, hoher Teamfähigkeit und Freude an kreativem theologischen Denken. Ein Führerschein der Klasse B bzw. BE ist notwendig.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2013** an Bischofsvertreter Gothart Magaard, Bischofskanzlei Schleswig, Plessenstr. 5a, 24837 Schleswig. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail werden nicht berücksichtigt.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Auskünfte erteilen Ihnen die derzeitige Stelleninhaberin, Pastorin Dorothea Frauböse unter Tel.: 04621 30700-0; mobil: 0151 42225307 sowie der Pressesprecher der Nordkirche, Frank Zabel unter Tel.: 0385 20223112, mobil: 0151 46714818.

Az.: 20 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Schleswig – P Sc

*

Im Gemeindedienst der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (Nordkirche) im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ ist eine halbe Pfarrstelle für Prädikantenarbeit (50 Prozent) frei und mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zum Anfang des Jahres 2014 zu besetzen.

Die Ausbildung zur ehrenamtlichen Prädikantin bzw. zum Prädikanten in der Nordkirche dauert drei Jahre; alle zwei Jahre beginnt ein neuer Kurs. In jeweils einer Studienwoche am Beginn der ersten beiden Ausbildungsjahre und an insgesamt 14 Studienwochenenden

geht es um vier Themengebiete: Theologische Grundlagen, Gottesdienst- und Predigtgestaltung, Kirchen- und Gemeindeverständnis, Entwicklung einer eigenen theologischen Kompetenz für Predigt und Gottesdienstgestaltung. Im dritten Ausbildungsjahr wird der eigene Gottesdienststil mit einem Abschlussgottesdienst in der eigenen Gemeinde und einem Kolloquium entwickelt.

Im vierköpfigen Ausbildungsteam des Gemeindedienstes erwarten Sie diese Aufgaben:

- Aufnahmegespräche für die neu beginnenden Kurse;
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Kurse;
- konzeptionelle Weiterarbeit;
- Kontaktpflege zu den Begleiterinnen und Begleitern, Gemeindepastorinnen und -pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten zwischen den Kursen;
- Teilnahme an Abschlussgottesdiensten und Kolloquien;
- Konzeption und Durchführung von Fortbildungskursen für ausgebildete Prädikantinnen und Prädikanten.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben ist wichtig:

- Liebe und Kreativität in den Handlungsfeldern Gottesdienst und Predigt;
- besondere theologische Kompetenzen in den Feldern Homiletik, Liturgik, Exegese und Systematische Theologie sowie die Fähigkeit, diese für die Ausbildung von theologischen Laien aufzubereiten;
- grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Erwachsenenpädagogik und Gruppendynamik;
- kommunikative Klarheit und Teamfähigkeit;
- eine gute Vernetzung in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern.

Die Mitarbeit erfolgt in den Strukturen des Hauptbereichsgesetzes mit der damit verbundenen Zielsteuerung. Die Arbeitsschwerpunkte können sich im Laufe der Entwicklung des Hauptbereichs und im Zusammenhang mit der Zielsteuerung verändern.

Weitere Informationen über die Prädikantenarbeit finden Sie unter www.gemeindedienst.nordkirche.de/praedikanten/index.html. Für Auskünfte steht Ihnen der Leiter des Hauptbereichs 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ Pastor Friedrich Wagner gerne zur Verfügung: Tel.: 040 306201202, E-Mail: friedrich.wagner@gemeindedienst.nordkirche.de

Wir ermutigen insbesondere Frauen, sich auf diese Stelle zu bewerben. Eine Kombination mit einer weiteren 50-Prozent-Stelle in einem anschlussfähigen Arbeitsgebiet ist möglich. Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf und theologisches Profil) sind zu richten an: Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, De-

zernat T, Frau Oberkirchenrätin Johanne Hannemann
Dänische Straße 21–35 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. November 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Nordkirche stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 Prädikantenarbeit HB 3 – P Sc

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Bei der **Bundespolizei** steht die Stelle der evangelischen Pfarrerin bzw. des evangelischen Pfarrers, mit Dienstsitz in Hannover, zum 1. März 2014 zur Wiederbesetzung an.

Zum Seelsorgebereich gehören die Bundespolizeidirektion Hannover, die Bundespolizeiinspektionen Hamburg, Flughafen Hamburg, Bad Bentheim, Bremen Hauptbahnhof, Hannover, Flughafen Hannover und die Bundespolizeiabteilungen Uelzen sowie das Aus- und Fortbildungszentrum Walsrode und die Fliegerstaffel Gifhorn.

Eine enge Kooperation besteht zwischen dem evangelischen nebenamtlichen Geistlichen in Bremen in Bezug auf die Dienststelle in Bremen und den katholischen hauptamtlichen Geistlichen in Walsrode.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Hannover vorhanden. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer wird in ihren bzw. seinen dienstlichen Aufgaben von einem zivilen Mitarbeiter der Bundespolizei unterstützt.

Für Ihre Bewerbung sind ein mindestens dreijähriges theologisches Studium, die Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) und eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge und im Unterricht Voraussetzung.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Seelsorge in der Bundespolizei
2. seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen der Bundespolizei
3. berufsethischer Unterricht
4. Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen
5. Durchführung von Familienfreizeiten
6. Gottesdienste
7. Kasualien.

Erwartet werden:

- die Bereitschaft, sich der Probleme der Angehörigen der Bundespolizei durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen.
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE/CISM).
- die Bereitschaft – soweit es die gesundheitlichen Voraussetzungen zulassen und nach entsprechender Vorbereitung – Angehörige der Bundespolizei in Krisenregionen im Ausland im Rahmen von kurzen Betreuungsreisen zu besuchen.
- theologische und pädagogische Kompetenz, ethische Fragen im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers und richtungweisend zu reflektieren.
- Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen.
- der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem zuständigen hauptamtlichen bzw. nebenamtlichen katholischen Geistlichen zusammenzuarbeiten.
- Die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten und auch Menschen anzusprechen, die in Distanz zur Kirche stehen oder konfessionslos sind.
- die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Personalräten als Seelsorgerin bzw. Seelsorger einzubringen.
- die Fähigkeit, im Team zu arbeiten.
- die Bereitschaft, den Kontakt zu den Kirchen und ihren Einrichten im Dienstbereich zu pflegen.

Der Dienst als Seelsorgerin bzw. Seelsorger in der Bundespolizei wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 wahrgenommen.

Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt).

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge des Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz).

Die Dienstzeit beträgt sechs bzw. acht Jahre. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdienstzeit von maximal zwölf Jahren ist möglich.

Eine Einarbeitung mittels Hospitation und Information ist gewährleistet.

Die Bereitschaft, in den Nahbereich von Hannover zu ziehen, ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

Bewerbungsschluss: 13. Dezember 2013

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte auf dem Dienstweg über Ihre Landeskirche an:

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei

Dr. Helmut Blanke

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Tel.: 0331 97997-9840

Fax: 0331 97997-9841

E-Mail: bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de

Az.: NK 4357 – P Sc

*

Auslandsdienst in Florenz (Italien)

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Florenz in Italien, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.chiesaluterana-firenze.org.

Die seit 1901 bestehende Gemeinde liegt in der Diaspora und umfasst die Region Toskana, Teile der Emilia Romagna und Nord-Umbrien.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt
- die Bereitschaft, die italienische Sprache intensiv zu lernen
- Reiseflexibilität zu den Hauskreisen und verschiedenen Kleingruppen
- die Bereitschaft zu gesamtkirchlichen Aufgaben innerhalb der ELKI
- Engagement im Umgang sowohl mit Senioren als auch mit Kindern bzw. Jugendlichen.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner bzw. Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2049** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider (Tel.: 0511 2796-127, E-Mail: michael.schneider@ekd.de) und Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126; E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. November 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in Meran (Italien)

Für die Evangelische Gemeinde A.B. in Meran (Italien), die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder
ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.ev-gemeinde-meran.it.

Die seit 1861 hauptsächlich aus zugewanderten Evangelischen bestehende Gemeinde wendet sich auch an Kur- und Feriengäste im westlichen Südtirol und Trentino. Das Gemeindegebiet reicht vom Reschenpass bis zum Gardasee.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die einladende Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste, ab und zu auch als „Gottesdienste für Kleine und Große“,
- die Unterstützung des Kindergottesdienstteams,
- wöchentliche Gottesdienste im Seniorenheim Bethanien (getragen vom ev. Frauenverein),
- Pflege einer Reihe von ökumenischen Aktivitäten – zum Teil auch in italienischer Sprache,
- Geschäftsführung für die Gemeinde mit Kirchen in Meran, Arco und Suldern sowie Verwaltung des Evangelischen Friedhofs und eines Geschäftsgebäudes in enger Zusammenarbeit mit dem Kurator, dem Schatzmeister und dem Kirchenvorstand.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner bzw. Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2051** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider (Tel.: 0511 2796-127, E-Mail: michael.schneider@ekd.de) sowie Frau Stünkel-Rabe

(Tel.: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. November 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in New York (USA)

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische St.-Pauls-Kirche sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer.

Informationen zur Gemeinde finden Sie im Internet unter www.stpaulny.org sowie Bilder vom aktiven Gemeindeleben unter <http://www.flickr.com/photos/97258772@N03/collections/>.

Die Gemeindegemeinschaft wendet sich überwiegend an Deutschsprachige aller Generationen im Großraum New York. Die 1897 erbaute Kirche im Stadtteil Manhattan und das familienfreundliche Pfarrhaus in Nähe der Deutschen Schule im Vorort White Plains bieten dafür geeignete Räumlichkeiten.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf eine heterogene sowie fluktuierende Gemeinde einzustellen,
- Sensibilität für die ökumenischen und kulturellen Herausforderungen einer Weltstadt,
- Erfahrung in Management und Fundraising,
- Befähigung und Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2052** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Brigitte Bruns zur Verfügung (Tel.: 0511-2796-226, E-Mail: brigitte.bruns@ekd.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. November 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in Nigeria (Afrika)

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.gemeindenigeria.org.

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch einigen Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in der Hauptstadt Abuja und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- und Schulprojektes „Hope Eden“
- Leitung eines Gemeindezentrums, in dem die deutschsprachige und eine englischsprachige nigerianische Gemeinde miteinander assoziiert sind;

daher sind gute Englischkenntnisse erforderlich

- regelmäßige pastorale Reisetätigkeit nach Lagos und hin und wieder nach Accra/Ghana
- Bereitschaft zum Erteilen von Unterricht an der deutschen Schule in Abuja.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner bzw. Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2048** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel.: 0511 2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. November 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen** im Ev.-Luth Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf sucht eine engagierte und motivierte Gemeindepädagogin oder Diakonin bzw. einen engagierten und motivierten Gemeindepädagogen oder Diakon oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation für eine unbefristete Teilzeitstelle (50 Prozent) in der Kinder- und Jugendarbeit.

Wir sind eine ländlich geprägte Gemeinde mit

- ca. 2800 Gemeindegliedern,
- zwei Kirchen in Hohenfelde und Hörnerkirchen; weitere Räumlichkeiten sind im Hohenfelder Pas-

torat und im Hörnerkirchener Gemeindehaus vorhanden,

- einer Pastorin und einem Pastor auf anderthalb Stellen,
- einer engagierten Kirchenmusikerin,
- drei Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft,
- aktiven Ehrenamtlichen, die in unterschiedlichen Arbeitsbereichen unserer Gemeinde engagiert sind und
- regelmäßigen Angeboten für Kinder und Jugendliche.

Wir haben in unserer Gemeinde

- derzeit starke Konfirmandenjahrgänge,

- einen gut besuchten regelmäßigen Kindergottesdienst am Sonnabendvormittag,
- eine lebendige Gestaltung verschiedener Höhepunkte im Gemeindeleben unter Einbeziehung aller Generationen.

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde jemanden, die bzw. der mit uns

- ihren bzw. seinen christlichen Glauben fröhlich und authentisch lebt und vermitteln kann,
- in Kinder- und Jugendgruppen die Beziehungen zwischen den Gruppen stärkt, Übergänge ermöglicht und Interesse für Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen hat,
- schwerpunktmäßig Freizeiten organisiert und durchführt, die Konfirmanden begleitet und die Arbeit an den Jüngeren weiterführt.

Die Besetzung der Stelle durch eine Dienstanfängerin bzw. einen Dienstanfänger ist möglich. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Der Einstellungstermin wird mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber abgestimmt.

Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung, gerne auch per E-Mail an buero@hoernerkirche.de, erbitten wir bis zum **31. Oktober 2013** an die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen, Herrn Sönke Mier, Kirchenstraße 5, 25364 Brande-Hörnerkirchen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Sönke Mier, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, unter Tel.: 0151 6142 5364 oder E-Mail: soenke@mier.de bzw. Pastor Dr. Ulrich Palmer unter Tel.: 04127 378 oder E-Mail: buero@hoernerkirche.de zur Verfügung.

Az.: 30 Hohenfelde-Hörnerkirchen – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen** und die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein suchen zum nächstmöglichen Termin eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab neun Jahren.

Wer wir sind:

Wir sind zwei ev.-luth. Kirchengemeinden in Uetersen, die ihre Kinder- und Jugendarbeit neu aufstellen wollen. Uetersen hat ca. 18 500 Einwohner und liegt etwa 30 Kilometer nordwestlich von Hamburg. Unsere Stadt ist geprägt von einem regen Kultur- und Vereinsleben und einem hohen bürgerschaftlichen Engagement.

Was wir bieten:

- eine ganze Stelle (39,5 Stunden pro Woche), bezahlt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- ein eigenes Büro
- gewachsene Kooperation zweier Kirchengemeinden
- Spielräume für die konkrete Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit
- gut ausgestattete Räumlichkeiten für die Jugendarbeit
- Begleitung und Unterstützung durch den Jugendausschuss

Was wir erwarten:

- Studienabschluss FH (Sozialpädagogik/Religionspädagogik) oder eine vergleichbare Qualifikation
- die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen und sich Arbeitsfelder selbstständig zu erschließen
- die Fähigkeit, in und mit unterschiedlichen Teams zu kooperieren und diese gegebenenfalls auch zu leiten
- Entwicklung eines Angebots für Kinder ab neun Jahren
- selbstständige Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten und -fahrten
- Begleitung des Konfirmandenunterrichts (projektorientiert)
- Bereitschaft, sowohl offene als auch inhaltlich gebundene Jugendarbeit zu gestalten
- Pflege von Kontakten zu Teamerinnen und Teamern sowie Neuaufnahme von entsprechenden Kontakten
- Bereitschaft, sich auf kommunaler Ebene und auf Kirchenkreisebene zu vernetzen
- sicherer Umgang mit Bürosoftware (MS-Office)
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland

Was wir uns wünschen:

- Musikalität
- Freude daran, Gottesdienste vorzubereiten und zu feiern

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **15. November 2014** an den Vorsitzenden des Jugendausschusses, Pastor Christian Hild, Ossenpadd 62, 25436 Uetersen.

Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen Pastor Christian Hild, Tel.: 04122 42016, E-Mail: christian.hild@gmx.net, und Pastorin Kirsten Ruwoldt, Tel.: 04122 2583, E-Mail: k.ruwoldt@klosterkirche-uetersen.de, gerne zur Verfügung.

Az.: 30 Erlöser und Uetersen – Am Kloster – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf sucht schnellstmöglich eine engagierte und motivierte Gemeindepädagogin oder Diakonin bzw. einen engagierten und motivierten Gemeindepädagogen oder Diakon für eine volle unbefristete Stelle in der Kinder- und Jugendarbeit.

Wir sind eine Gemeinde mit

- ca. 7200 Gemeindegliedern,
- einer Stadtkirche (St. Laurentii) und einer Jugendkirche (St. Ansgar) mit je eigenem Gemeindehaus,
- zwei Pastoren,
- einer Kirchenmusikerin,
- zwei Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft,
- vielen aktiven Ehrenamtlichen in verschiedenen Arbeitsbereichen.

Wir haben in unserer Gemeinde

- viele ehrenamtlich mitarbeitende Jugendliche,
- den ProJuKi-Verein (Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit),
- wöchentlichen Kindergottesdienste,
- MAX-Jugendgottesdienste,
- Familiengottesdienste,
- eine gute Zusammenarbeit in der Region und im Kirchenkreis.

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde jemanden, die bzw. der

- die bestehenden Aktivitäten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fortführt und kreativ weiterentwickelt,
- sich im Konfirmandenunterricht einbringt,
- Interesse und Talent für die Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen hat,
- Freude an der Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten hat,
- ihren bzw. seinen christlichen Glauben authentisch lebt und vermitteln kann.

Die Besetzung der Stelle durch ein Paar ist möglich.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Ansprechpartnerin Frau Christine Mühler (Mitglied des Kirchengemeinderates) gern telefonisch unter 04821 4070745 oder per E-Mail (christine.muehler@gmx.de) zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung erbitten wir bis zum **27. Oktober 2013** an die Ev.-Luth. Innenstadtgemein-

de Itzehoe, Frau Christine Mühler, Kirchenstraße 10, 25524 Itzehoe.

Az.: 30 Innenstadt Itzehoe – DAR Bk

*

Im Evangelischen Regionalzentrum kirchlicher Dienste des **Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters in der Referentinnen- bzw. Referentenstelle für die Arbeit mit Kindern zu besetzen. Der Anstellungsumfang beträgt 100 Prozent. Dienstsitz ist Greifswald.

Wir wünschen uns eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter, die bzw. der

- eine gemeindepädagogische Fachhochschul-Ausbildung besitzt,
- die gemeindepädagogischen Mitarbeitenden des Kirchenkreises begleitet,
- Aufgaben der Fachberatung und Fachaufsicht wahrnimmt,
- Kirchengemeinden bei der Profilentwicklung und bei der Besetzung gemeindepädagogischer Stellen berät,
- Mitarbeitendenkonvente in den Regionen des Kirchenkreises begleitet und gestaltet,
- auf neue Arbeitsformen offen zugeht und bereit ist zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis,
- Ideen für einladende Angebote für Kinder und Eltern mit nicht kirchlichem Hintergrund entwickeln kann,
- ehrenamtliche Gemeindeglieder motiviert und für die weitere Mitarbeit auf gemeindepädagogischem Gebiet fortbildet,
- die Arbeit gerne mit anderen Partnern vernetzt (Schulen, Kitas),
- bereit ist, sich an gemeindepädagogischen Projekten des Kirchenkreises zu beteiligen,
- mit dem Arbeitsbereich Jugend des Regionalzentrums bzw. Jugendpfarramtes zusammenarbeitet,
- den Bereich Kindergottesdienstarbeit im Kirchenkreis weiterentwickelt.

Wir erwarten

- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zu Dienstfahrten im Bereich des Kirchenkreises und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
- die Fähigkeit, strukturiert und selbstständig zu arbeiten,
- engagierte Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Wünschenswert sind eigene Erfahrungen in der gemeindenahen Arbeit mit Kindern in den neuen Bundesländern.

Wir bieten:

- eine vielseitige Tätigkeit mit der Möglichkeit zur weiteren Gestaltung und Entwicklung der Arbeitsfelder,
- ein motiviertes und aufgeschlossenes Mitarbeitenteam im Regionalzentrum, das sich auf Anregungen und Zusammenarbeit freut,
- hervorragende Arbeitsbedingungen im Haus des Regionalzentrums,
- Bezahlung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **30. Oktober 2013** per E-Mail oder schriftlich an den Leiter des Regionalzentrums kirchlicher Dienste, Oberkirchenrat Matthias Bartels, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald. Entscheidend für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erhalten Sie ebenfalls im Regionalzentrum unter Tel.: 03834 8963113 oder per E-Mail unter jugendpfarramt@pek.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 Kkr. Pommern – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
----------------------------------------	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Postfach 3449, 24033 Kiel;
Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846), Satz: Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr; Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de